

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

9. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 22. März 2018, 14.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 9. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 11. Januar 2018 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratsaal in der Aktenaufgabe zur Einsichtnahme auf.

2. Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum bei gleichbleibendem Steuerfuss, Teilrevision der Verfassung

Beilage Nr. 78: Antrag des Kleinen Landrates vom 06.02.2018

Beilage Nr. 79: Nachtrag XVII zur Verfassung der Gemeinde Davos

Auflageakten:

- Motion Ambühl vom 02.11.2017 betreffend Teilrevision der Verfassung: Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum bei gleichbleibendem Steuerfuss
- Antrag des Kleinen Landrats zuhanden des Grossen Landrats vom 14.11.2017 betreffend Motion Hanspeter Ambühl betreffend Teilrevision der Verfassung zur Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum, Frage der Erheblicherklärung
- Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden vom 09.01.2018

3. Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes

Beilage Nr. 80: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.02.2018

Beilage Nr. 81: Nachtrag IV zum kommunalen Steuergesetz

Beilage Nr. 82: Beschluss des Kleinen Landrats vom 16.01.2018 (Prot. Nr. 18-25): Motion Thomann und Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuer / Einreichung zur Vorprüfung

Auflageakten:

- Vorprüfungsbericht der kantonalen Steuerverwaltung vom 12.02.2018 inkl. Vorprüfungsgesuch vom 19.01.2018
- Kleiner Landrat, Antrag an den Grossen Landrat vom 25.04.2017 (Prot. Nr. 17-232) zur Motion Thomann und Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern / Frage der Erheblicherklärung

- Motion Thomann und Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern vom 08.12.2016

4. Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), Bericht über die Anpassung der Bilanz der Gemeinde Davos per 1. Januar 2017

Beilage Nr. 83: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.02.2018

Beilage Nr. 84: Bericht über die Anpassung der Bilanz der Gemeinde Davos per 01.01.2017

Beilage Nr. 85: Eröffnungsbilanz per 01.01.2017

5. Postulat Walter von Ballmoos betreffend Davos Dorf, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 86: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.02.2018

Beilage Nr. 87: Postulat Walter von Ballmoos vom 03.11.2016 betreffend Davos Dorf

6. Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Guggerbach Davos, Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen

Beilage Nr. 88: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.02.2018

Beilage Nr. 89: Öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde Davos und Stiftung Zentrum Guggerbach Davos, Entwurf vom 23.02.2018

Auflageakten:

- Zentrum Guggerbach Davos, Schreiben "Entwurf Leistungsvereinbarung – Rückzahlung Darlehen der Gemeinde Davos" vom 21.02.2018
- Kleiner Landrat, Beschluss "Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen Generation 65+ im Zentrum Guggerbach" vom 21.03.2017
- Kleiner Landrat, Beschluss "Alterszentrum Guggerbach Davos – Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen" vom 12.08.2008
- Kleiner Landrat, Beschluss und öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde Davos und Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos vom 01.07.2008

7. Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung, Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 90: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.02.2018

Beilage Nr. 91: Interpellation Philipp Wilhelm vom 07.12.2017, Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung

8. Bachkanalanpassung Vaillant Arena

Beilage Nr. 92: Antrag des Kleinen Landrates vom 27.02.2018

Auflageakten:

- Bachkanalanpassung Vaillant Arena, Konzept für Umlegungen im Bereich Eisstadion
- Bachkanalanpassungen Bereich Vaillant Arena, technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, vom 20.02.2018

9. Wahl einer Vorberatungskommission Bestattungs-, Kremations- und Friedhofswesen

- a) Kommissionsgrösse (Anzahl der Mitglieder)
- b) Zusammensetzung (Wahl der Mitglieder)
- c) Präsidium (Wahl Präsident/-in)

10. Persönliche Vorstösse

11. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse- und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'Baetschi'.

Peter Baetschi

Davos, 28. Februar 2018

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 06.02.2018
Mitgeteilt am 09.02.2018
Protokoll-Nr. 18-71
Reg.-Nr. F2.6.7

An den Grossen Landrat

Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum bei gleichbleibendem Steuerfuss, Teilrevision der Verfassung

1. Ausgangslage

Bislang untersteht die Genehmigung des Budgets unabhängig von einer Änderung des Steuerfusses dem obligatorischen Referendum, sodass es Jahr für Jahr in der Regel Ende November dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt wird. Das Davoser Stimmvolk hat am 25. September 2016 die generelle Unterstellung des Budgets und des Steuerfusses unter das fakultative Referendum sehr knapp mit 1'098 zu 1'197 Stimmen abgelehnt.

Nachdem der Budgetprozess von Verwaltung, Kleinem und Grosse Landrat im Folgejahr abgeschlossen war, reichte Landrat Hanspeter Ambühl zusammen mit 10 Mitunterzeichnern am 2. November 2017 eine Motion ein, welche die Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum fordert, sofern der Steuerfuss gleichbleibt. Wenn der Steuerfuss verändert wird, soll demnach das obligatorische Referendum für den Steuerfuss und das darauf beruhende Budget weiterhin zur Anwendung gelangen. Diese Lösung wurde gewählt, um den Bedenken im Vorfeld der Abstimmung vom 25. September 2016 Rechnung zu tragen.

Am 7. Dezember 2017 beriet der Grosse Landrat die Motion und die Frage der Erheblicherklärung. Der Grosse Landrat entschied ohne Änderungsanträge einstimmig, die Motion für erheblich zu erklären.

2. Zeitgewinn und erhöhte Budgetgenauigkeit

Wie der Kleine Landrat bereits in seinem Antrag zur Erheblicherklärung der Motion ausführlich darlegte, unterstützt er das Anliegen der Motion. Die Erfahrungen der Stadt Chur und von neu fusionierten Gemeinden (z.B. Arosa) zeigen, dass mit dem Einsatz des fakultativen Referendums eine Volksabstimmung bei gewöhnlichen Verhältnissen nicht nötig wird. Der entsprechende Zeitbedarf von zwei Monaten für eine Volksabstimmung kann somit eingespart werden. Der Budgetprozess kann mit dem Einsatz des fakultativen Referendums später begonnen werden, was

grundsätzlich zu einer präziseren Ausgestaltung des Budgets führt. Genauere Grundlagen zu wichtigen Steuerungsinstrumenten der Gemeindepolitik dienen sowohl dem Kleinen wie auch dem Grossen Landrat. Weitere Ausführungen erübrigen sich hier aufgrund des ausführlichen Antrags des Kleinen Landrats zur Motion. Sollte der Grosse Landrat den Anträgen zustimmen, so wird auf die Gründe im Abstimmungsbüchlein zu Händen des Stimmvolks zum besseren Verständnis nochmals eingegangen.

Wie die nachfolgende Auflistung eindrücklich aufzeigt, wurde in der jüngeren Vergangenheit kein Budget der Gemeinde durch die Stimmberechtigten abgelehnt. Im Gegenteil, in den meisten Jahren war eine sehr deutliche Zustimmung zu verzeichnen (14 von total 18 Budgetabstimmungen seit 2001 mit einer Zustimmung von mindestens 70 %). Ebenfalls ist auch die Stimmbeteiligung in den letzten Jahren verhältnismässig tief ausgefallen. Dies insbesondere, wenn am Tag der Budgetabstimmung nur über kommunale Vorlagen und nicht über Vorlagen auf Kantons- oder Bundesebene zu befinden war (am 20. Dezember 2015 für Budget 2016, am 8. Januar 2017 für Budget 2017 und am 26. November 2017 für Budget 2018).

Es macht daher Sinn, anstatt ausnahmslos Volksabstimmungen über Budgets und Steuerfüsse zu führen, lediglich bei Bedarf – also bei einer Änderung des Steuerfusses oder bei Ergreifung des fakultativen Referendums – eine Volksabstimmung, die alleine Drittkosten von bis zu 10'000 Franken nach sich ziehen kann, durchzuführen.

Statistik zu den Budgetabstimmungen in der Gemeinde Davos

Budget	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ja-Stimmen in %	Stimmbeteiligung
2001	1792	308	85.3%	33,0 %
2002	1520	305	83.3%	27,6 %
2003	1496	1025	59.3%	39,0 %
2004	985	319	75.5%	20,7 %
2005	994	551	64.3%	25,0 %
2006	1880	628	75.0%	41,9 %
2007	1603	675	70.4%	35,6 %
2008	1890	379	83.3%	35,8 %
2009	2448	484	83.5%	47,7 %
2010	1893	1482	56.1%	51,9 %
2011	1528	1039	59.5%	39,1 %
2012	1531	589	72.2%	33,4 %
2013	1754	688	71.8%	37,5 %
2014	2070	865	70.5%	46,0 %
2015	2268	491	82.2%	43,0 %
2016	1069	200	84.2%	19,5 %
2017	863	124	87.4%	14,8 %
2018	1021	155	86.8%	17,8 %

3. Fakultatives Referendum nach Davoser Art

Die Stadt Chur und die Gemeinden Arosa und Ilanz/Glion, letztere beiden zumindest seit den Fusionen anfangs 2013 bzw. 2014, kennen die Bestimmung, dass Jahresrechnung, Budget und

Festsetzung des Steuerfusses dem fakultativen Referendum unterliegen, und zwar unabhängig von einer Veränderung des Steuerfusses.

In Davos sollen Vorbehalte, die im Vorfeld der Landschaftsabstimmung vom 25. September 2016 geäussert wurden, berücksichtigt werden. Deshalb ist vorgesehen, das Budget nur dann dem fakultativen Referendum zu unterstellen, wenn der dem Budget zugrundeliegende Steuerfuss gegenüber dem letzten genehmigten Steuerfuss unverändert ist. Eine Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget sollen dem obligatorischen Referendum und somit zwingend der Volksabstimmung unterliegen.

Jahresbericht und Jahresrechnung unterliegen in Davos bereits dem fakultativen Referendum. Dieses wurde in Davos zum Jahresbericht und zur Jahresrechnung, zumindest im laufenden Jahrhundert, nicht benutzt. Das fakultative Referendum wurde jedoch zu anderen Geschäften ergriffen, zuletzt im Jahr 2009. Das fakultative Referendum verlangt lediglich, dass ein Geschäft der Volksabstimmung unterbreitet wird. Einer solchen Forderung zur Volksmitbestimmung erwachsen erfahrungsgemäss kaum Widerstände, weshalb entsprechend einfach Unterschriften zustimmender Stimmbürger gesammelt werden können. Auch ist das Quorum von 300 Unterschriften stimmberechtigter Einwohner schnell erreicht, wenn dem zugrundeliegenden Geschäft tatsächlich ernsthaft Opposition erwächst. Sind mehrere Organisationen (Parteien, Vereine, Firmen) an einer Volksabstimmung interessiert, kann die erforderliche Unterschriftenanzahl auf die beteiligten Organisationen aufgeteilt und die gesammelten Unterschriften anschliessend zusammengelegt werden. Bei Fragen zum Ergreifen des fakultativen Referendums, zum Beispiel zu den Formulierungen des Unterschriftenbogens, steht die Gemeindekanzlei für Auskünfte zur Verfügung.

Die Idee ist es aber grundsätzlich nicht, das fakultative Referendum als zu einfache Hürde auszugestalten, da das Instrument auch nur durch eine substanzielle Opposition erfolgreich angewendet werden soll. Immerhin sollte anschliessend an das erfolgreiche Zustandekommen des fakultativen Referendums eine Volksabstimmung gewonnen werden können. Wie erwähnt, wurde das fakultative Referendum bislang eher selten in Anspruch genommen. Die dazu notwendigen 300 Stimmen sind eine mit wenig Aufwand zu erreichende Vorgabe. Zwar müssen diese Stimmen innerhalb eines Monats gesammelt werden, um den politischen Prozess nicht zu verschleppen. Allerdings gelang es Initianten von Volksinitiativen schon bedeutend grössere Unterschriftenzahlen pro Monat zu sammeln (bspw. Volksinitiative zur Englischen Eisbahn im Jahr 2008: 1687 gültige Unterschriften in 3 Monaten).

4. Änderung der gesetzlichen Bestimmungen

Die Unterstellung der Genehmigung des unveränderten Steuerfusses und das darauf beruhende Budget unter das fakultative Referendum bedarf zunächst einer Anpassung der Art. 12 und Art. 12a der Verfassung für die Gemeinde Davos (DRB 10; nachfolgend: Gemeindeverfassung). Gemäss Art. 12 lit. c Gemeindeverfassung unterliegen der Voranschlag (= Budget) und die Festsetzung des Steuerfusses der Volksabstimmung. Diese Bestimmung muss angepasst werden. Neu sollen nur noch die Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget dem obligatorischen Referendum unterliegen. Art. 12a Gemeindeverfassung enthält eine Auflistung der Geschäfte, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Art. 12a lit. a Gemeindeverfassung muss um den unveränderten Steuerfuss und das darauf beruhende Budget ergänzt werden.

Gemäss Art. 7c Gemeindeverfassung müssen bei Referendumsbegehren über Jahresrechnung und Jahresbericht die beanstandeten Posten bezeichnet und angegeben werden, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Dieses Vorgehen ist auch für Referendumsbegehren betreffend Budget sinnvoll. Folglich ist in Art. 7c Gemeindeverfassung auch das Budget bei unverändertem Steuerfuss aufzuführen. Schliesslich wird aufgrund der Verfassungsänderung eine formelle Anpassung des Wortlautes von Art. 14 lit. c des Landschaftsbeschlusses über den VBD Öffentlicher Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos (DRB 55) nötig.

Die Änderung der Gemeindeverfassung muss der Regierung des Kantons nach Durchführung der Volksabstimmung zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 96 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden). Aus diesem Grund ist beim Amt für Gemeinden ein Gesuch um Vorprüfung der Verfassungsänderung eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht vom 9. Januar 2018 des Amtes für Gemeinden ist positiv ausgefallen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut der Verfassungsbestimmungen etwas anders gewählt wurde als von den Motionären vorgeschlagen. Die Formulierung der Bestimmungen wurde durch die mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung beschäftigte Arbeitsgruppe erarbeitet.

5. Motion Hanspeter Ambühl

Mit der vorliegenden Botschaft samt Gesetzesvorlage wird der Auftrag der erheblich erklärten Motion Hanspeter Ambühl betreffend Teilrevision der Verfassung zur Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum bei gleichbleibendem Steuerfuss vollumfänglich erfüllt. Die Motion kann deshalb als erledigt betrachtet und am Protokoll abgeschrieben werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Nachtrag XVII zur Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10) sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Die vom Grossen Landrat am 7. Dezember 2017 erheblich erklärte Motion Hanspeter Ambühl betreffend Teilrevision der Verfassung zur Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum bei gleichbleibendem Steuerfuss vom 2. November 2017 sei als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Entwurf Nachtrag XVII zur Verfassung der Gemeinde Davos

Aktenauflage

- Motion Ambühl vom 2. November 2017 betreffend Teilrevision der Verfassung: Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum bei gleichbleibendem Steuerfuss
- Antrag des Kleinen Landrats zuhanden des Grossen Landrats vom 14. November 2017 betreffend Motion Hanspeter Ambühl betreffend Teilrevision der Verfassung zur Unterstellung der Genehmigung des Budgets unter das fakultative Referendum, Frage der Erheblicherklärung
- Vorprüfungsbericht des Amts für Gemeinden vom 9. Januar 2018

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, M. Raich, im Hause
- Rechtsdienst, C. Hofer, im Hause

Nachtrag XVII zur Verfassung für die Gemeinde Davos betreffend Unterstellung der Genehmigung des unveränderten Steuerfusses und des darauf beruhenden Budgets unter das fakultative Referendum

In der Landschaftsabstimmung vom XX.XX.XXXX angenommen.

I. Die Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7c (geändert)

Fakultatives Referendum über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget

Referendumsbegehren über Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget bei unverändertem Steuerfuss haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

Art. 12 lit. c (geändert)

Zuständigkeit für Wahlen und obligatorische Referenden

c) Die Änderung des Steuerfusses und das darauf beruhende Budget;

Art. 12a lit. a (geändert)

Gegenstand des fakultativen Referendums

a) Jahresrechnung, Jahresbericht sowie unveränderter Steuerfuss und das darauf beruhende Budget;

II. Änderungen weiterer kommunaler Bestimmungen:

Der Landschaftsbeschluss über den VBD öffentlicher Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos (DRB 55) wird wie folgt geändert:

Art. 14 lit. c (geändert)

Zuständigkeit des Grossen Landrates

c) die Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung gemäss den verfassungsmässigen Zuständigkeiten

III. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

IV. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden².

¹ DRB 10

² Von der Regierung des Kantons Graubünden am genehmigt.

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 27.02.2018
Mitgeteilt am 02.03.2018
Protokoll-Nr. 18-115
Reg.-Nr. F2

An den Grossen Landrat

Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Teilrevision des kommunalen Steuergesetzes

Am 8. Dezember 2016 reichten die Landräte Christian Thomann und Philipp Wilhelm eine Motion ein, welche eine Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern fordert. Konkret soll anstelle der Zuweisung an den Parkplatzfonds neu der Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" alimentiert werden. Am 18. Mai 2017 beriet der Grosse Landrat die Motion und die Frage der Erheblicherklärung. Der Grosse Landrat entschied einstimmig mit 14 Ja-Stimmen, die Motion erheblich zu erklären.

Art. 6 des kommunalen Steuergesetzes (DRB 20; nachfolgend: StG) regelt die Verwendung der Handänderungssteuer. Anlässlich der Sitzung vom 16. Januar 2018 beriet der Kleine Landrat die Abänderung von Art. 6 StG gestützt auf die Anliegen der Motion (Prot. Nr. 18-25). Der Beschluss findet sich in der Beilage und enthält die Erläuterungen zum revidierten Art. 6 StG. Gemäss Art. 26 Abs. 3 kantonales Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200) muss eine Änderung des kommunalen Steuergesetzes nach der Volksabstimmung in der Gemeinde von der Regierung genehmigt werden. Bevor das Geschäft dem Grossen Landrat und anschliessend dem Volk vorgelegt wird, entschied der Kleine Landrat daher, den Nachtrag zum Steuergesetz bei der kantonalen Steuerverwaltung zur Vorprüfung einzureichen. Gemäss dem Vorprüfungsbericht vom 12. Februar 2018 kann der geänderte Artikel von der Regierung genehmigt werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Nachtrag IV zum Steuergesetz der Gemeinde Davos (DRB 20) sei zuhanden der Urnengemeinde zu genehmigen.
2. Die vom Grossen Landrat am 18. Mai 2017 erheblich erklärte Motion Christian Thomann und Philipp Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern vom 8. Dezember 2016 sei als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Nachtrag IV zum kommunalen Steuergesetz
- Beschluss des Kleinen Landrats vom 16. Januar 2018 (Prot. Nr. 18-25): Motion Thomann und Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuer / Einreichung zur Vorprüfung

Aktenauflage

- Vorprüfungsbericht der kantonalen Steuerverwaltung vom 12. Februar 2018 inkl. Vorprüfungsgesuch vom 19. Januar 2018
- Kleiner Landrat, Antrag an den Grossen Landrat vom 25. April 2017 (Prot. Nr. 17-232) zur Motion Thomann und Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern / Frage der Erheblicherklärung
- Motion Thomann und Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern vom 8. Dezember 2016

Mitteilung an

- M. Raich, Leiter Finanzverwaltung, im Hause
- C. Hofer, Rechtsdienst, im Hause

Nachtrag IV zum Steuergesetz der Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom XX.XX.XXXX angenommen.

I. *Das Steuergesetz der Landschaft Davos vom 1. Juni 2008 wird wie folgt geändert:*

Art. 6 (geändert)

- Verwendung Die Erträge aus der Handänderungssteuer werden wie folgt verwendet:
- a) Vorab zu 3/8 ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres
 - b) zu 2/8 zur Finanzierung der Spezialfinanzierung „Parkplätze“¹, sofern diese Spezialfinanzierung in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 500'000 Franken aufweist.
 - c) Beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung "Parkplätze" in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres mindestens 500'000 Franken, so wird der Anteil gemäss lit. b) dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung"² zugewiesen, wenn letzterer in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 5 Mio. Franken aufweist. Ansonsten wird der Anteil gemäss lit. b) ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben.
 - d) zu 3/8 zur Finanzierung des Fonds für öffentliche und private Werke³, sofern dieser Fonds in der Eingangsbilanz des jeweiligen Jahres einen Saldo von weniger als 10 Mio. Franken aufweist. Ansonsten werden diese 3/8 ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahres zugewiesen.

II. *Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.*⁴

III. *Der Kleine Landrat bestimmt, nach der Genehmigung des Nachtrages durch die Regierung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

¹ DRB 56

² DRB 60

³ DRB 64

⁴ Von der Regierung des Kantons Graubünden am genehmigt.

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 16.01.2018
Mitgeteilt am 19.01.2018
Protokoll-Nr. 18-25
Reg.-Nr. F2

Motion Christian Thomann und Philipp Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern

I. Ausgangslage

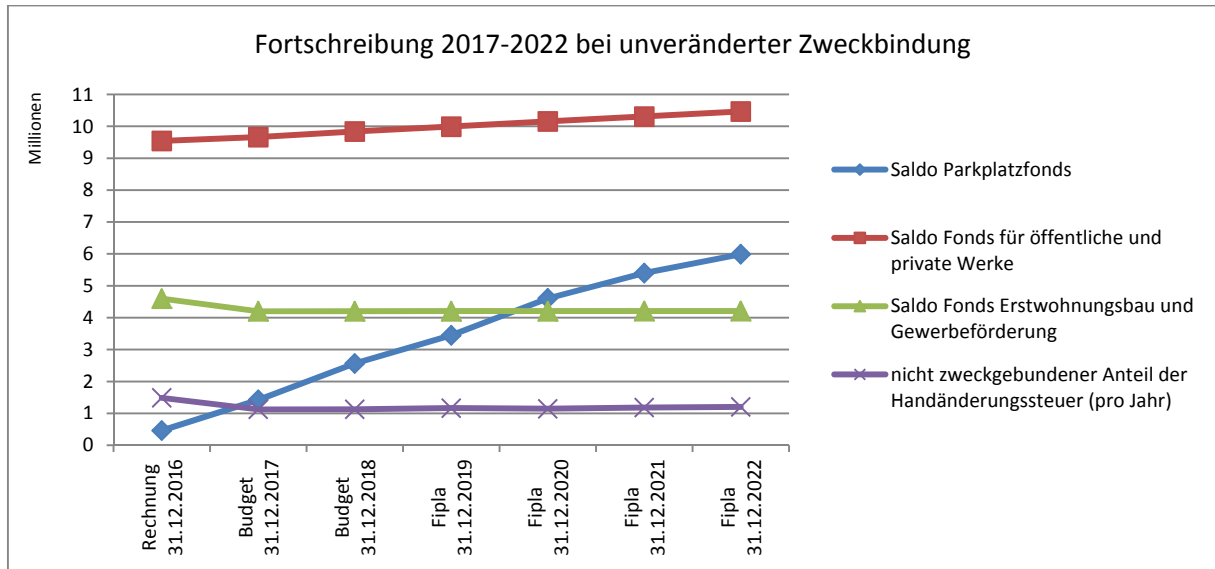
Am 8. Dezember 2016 reichten die Landräte Christian Thomann und Philipp Wilhelm eine Motion ein, welche eine Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern fordert. Konkret soll anstelle der Zuweisung an den Parkplatzfonds neu der Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" alimentiert werden. Am 18. Mai 2017 beriet der Grosse Landrat die Motion und die Frage der Erheblicherklärung. Der Grosse Landrat entschied einstimmig mit 14 Ja-Stimmen, die Motion erheblich zu erklären.

II. Bisherige Zweckbindung der Handänderungssteuern und Entwicklung der involvierten Fonds

Wie der Kleine Landrat bereits in seinem Antrag zur Erheblicherklärung der Motion ausführlich darlegte (siehe Aktenaufgabe bzw. Beilage Nr. 19 zur Sitzung des Grossen Landrats vom 18. Mai 2017, einsehbar unter www.gemeindedavos.ch → Politik & Verwaltung → Grosser Landrat → Sitzungsunterlagen → 18.05.2017), unterstützt er das Anliegen der Motion aufgrund der Entwicklung der involvierten Fonds in den letzten Jahren. Die detaillierte Entwicklung der involvierten Fonds in den Jahren 2000 bis 2016 ist in Ziffer 2.2 der erwähnten Beilage Nr. 19 abgebildet. Bisher war die Handänderungssteuer gemäss Art. 6 des kommunalen Steuergesetzes (DRB 20, nachfolgend: StG) wie folgt zweckgebunden:

Zu Gunsten	Regelung bis 2008	Regelung 2009 und 2010	Regelung 2011	Regelung ab 2012
Fonds für öffentliche und private Werke	100 % der Erträge der Handänderungssteuern	67 % = 2/3 der Erträge der Handänderungssteuern	50 % = 3/6 aller Erträge der Handänderungssteuern	37,5 % = 3/8 aller Erträge der Handänderungssteuern
Spezialfinanzierung Parkplätze	–	33 % = 1/3	33,3 % = 2/6	25 % = 2/8
Erfolgsrechnung des jeweiligen Kalenderjahrs (ohne Zweckbindung)	–	–	16,7 % = 1/6	37,5 % = 3/8

Ohne Anpassung dieser Zweckbindungen würden sich die Fonds aufgrund der Budgets 2017 und 2018 sowie der aktuellen Finanzplanung bis 2022 gemäss folgendem Diagramm entwickeln. Berücksichtigt sind zwei im Rechnungsjahr 2017 genehmigte Beiträge für 2016 und 2017 zu Lasten des Fonds für Erstwohnungsbau und Gewerbefonds.



Der Parkplatzfonds wies Ende 2008 ein Minus-Vermögen von rund 6 Mio. Franken aus, weshalb Sanierungsmassnahmen ab 2009 eingeleitet wurden. Durch die Zweckbindung der Handänderungssteuern und durch hohe Steuererträge aus dem Zweitwohnungsbau konnte der negative Fondssaldo im Jahr 2015 ausgeglichen werden. Das Parkhaus Silvretta-Grischuna wurde dann in der Jahresrechnung 2016 mittels Zusatzabschreibungen auf einen Buchwert von einem Franken reduziert.

Ohne weitere Zusatzabschreibungen und ohne Anpassung des Verteilschlüssels der Handänderungssteuern wird der Parkplatzfonds bis 2022 voraussichtlich auf rund 6 Mio. Franken ansteigen. In der im Sommer 2017 aktualisierten Finanzplanung wurde angenommen, dass die gesamten Handänderungssteuern von 2018 bis 2022 um je 50'000 Franken pro Jahr zunehmen auf total 3,2 Mio. Franken im Jahr 2022. Fallen die Steuererträge höher aus, so steigt auch der Parkplatzfonds entsprechend an. In den Jahren von 2017 bis 2021 werden unabhängig vom Anteil an Handänderungssteuern Einlagen in den Parkplatzfonds gebildet. Voraussichtlich ab 2022 werden aufgrund der höheren Abschreibungen als Folge der geplanten Parkhäuser Arkaden und Seehofseeli Aufwandüberschüsse entstehen. Im Jahr 2022 beläuft sich dieser auf Basis der aktuellen Finanzplanung auf rund 210'000 Franken, was zu Lasten des Parkplatzfonds geht. Mittel- bis langfristig wird der Parkplatzfonds also weiterhin auf einen Anteil aus der Handänderungssteuer angewiesen sein, allerdings in einem deutlich kleineren Ausmass als bisher. Würden allenfalls weitere, nicht in der aktuellen Finanzplanung enthaltene Parkieranlagen erstellt, so würde sich der notwendige Ausgleich erhöhen.

Der Fonds für öffentliche und private Werke erhöht sich ohne Anpassung der Zweckbindung in den Jahren 2016 bis 2022 um insgesamt rund 0,9 Mio. Franken, was einem jährlichen Zuwachs von rund 1,6 % entspricht. Der prozentuale Zuwachs ist also viel kleiner als beim Parkplatzfonds. Dennoch stellt sich hier die Frage, bis zu welchem Betrag dieser Fonds überhaupt zu alimentieren ist.

Der Fonds für Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung wurde ab 2006 durch die einmalig erhobenen Lenkungsabgaben beim Bau von Zweitwohnungen gespeist. Aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung stagniert dieser Fonds seit einigen Jahren. Seit 2014 erfolgen Fondseinlagen nur noch durch die Verzinsung der Fondsmittel, was allerdings im Umfeld von Negativzinsen nur noch zu kleinen jährlichen Gutschriften führt (Budget 2017: 2'400 Franken). Im Jahr 2017 wurden gemäss Beschluss des Kleinen Landrates Beiträge in der Höhe von total 400'000 Franken ausbezahlt, was im Diagramm auf der vorherigen Seite durch den Rückgang von 2016 auf 2017 erkennbar ist. Weitere Beiträge sind derzeit nicht bekannt. Würden zusätzliche Beiträge gesprochen, so nähme das Fondsvermögen entsprechend ab.

III. Erläuterung zum Vorschlag zur Änderung der Verwendung der Handänderungssteuern

Der Kleine Landrat hat bereits in seinem Antrag zur Erheblicherklärung der Motion die in Frage kommenden Handlungsalternativen im Grundsatz aufgezeigt und begründet. Im revidierten Art. 6 StG sind folgende Zuweisungen und Grenzwerte vorgesehen:

1. Zuweisung der Handänderungssteuer zu Gunsten des Parkplatzfonds im aktuellen Ausmass von 25 %, wenn der Saldo des Parkplatzfonds per 1.1. des jeweiligen Jahres unter Fr. 0,5 Mio. liegt. Liegt der Saldo der Eröffnungsbilanz per 1.1. darüber, wird der Anteil von 25 % vollumfänglich dem Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" zugewiesen. Eine Zuweisung ist insbesondere notwendig, weil der Parkplatzfonds – wie schon erwähnt – mittelfristig durch Folgekosten von anstehenden Grossinvestitionen belastet wird (z.B. Begegnungszonen Arkaden und Seehofseeli). Diese Kosten beinhalten eben nicht nur den Erhalt des Status quo oder die Schaffung von Parkplätzen, sondern eben auch Mehrkosten durch eine nachhaltige Aufwertung der jeweiligen Standorte, die nicht durch den Gebührenzahler vollumfänglich abgefangen werden können.
2. Zuweisung der Handänderungssteuer zu Gunsten des Fonds für öffentliche und private Werke im aktuellen Ausmass von 37,5 %, wenn der Saldo des Fonds für öffentliche und private Werke per 1.1. des jeweiligen Jahres unter Fr. 10 Mio. liegt. Liegt der Saldo der Eröffnungsbilanz per 1.1. darüber, wird der Anteil von 37,5 % des laufenden Jahres vollumfänglich ohne Zweckbindung der Erfolgsrechnung zugewiesen.

Eine Zuweisung ist notwendig, weil weiterhin hohe Investitionen anstehen, deren Folgekosten dem Fonds für öffentliche und private Werke belastet werden, z.B. im Bereich Gewässerverbauungen. Gleichzeitig ist eine Obergrenze zu definieren, die sich am notwendigen Bedarf orientiert, da keine Zweckbindungen von Steuermitteln auf Vorrat vorgenommen werden sollen, um eine gleichmässige Behandlung von staatlichen Aufgabengebieten zu gewährleisten.

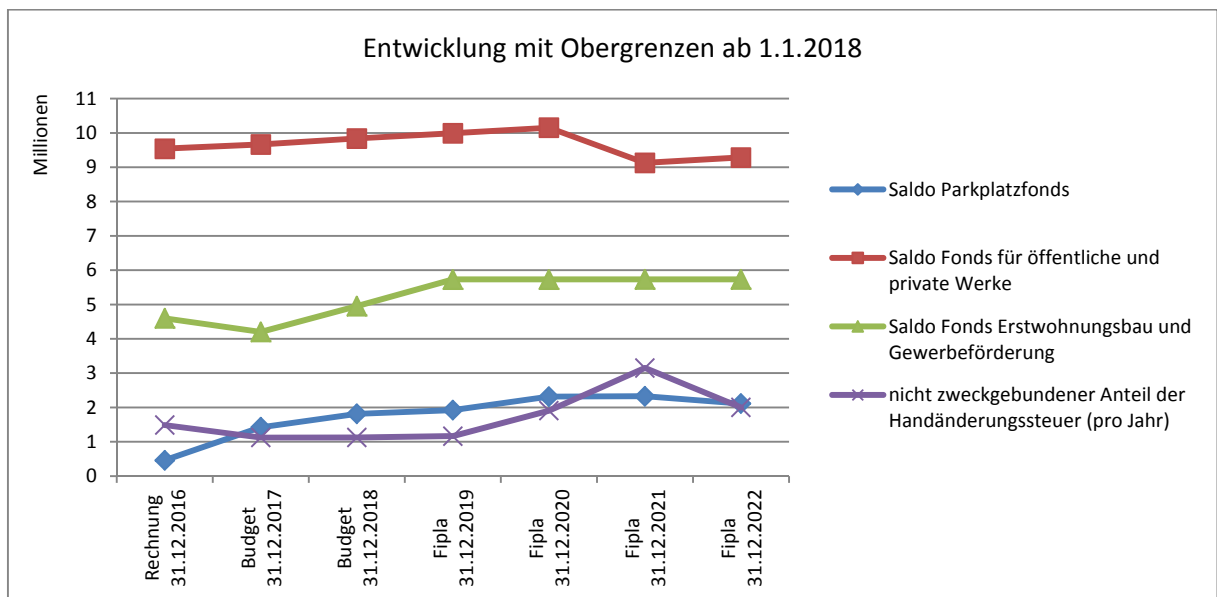
3. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, wird für den Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" eine Obergrenze festgelegt. Wird diese Obergrenze beim Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" der Eröffnungsbilanz per 1.1. des jeweiligen Jahres überstiegen, so würde der Anteil der Handänderungssteuern des laufenden Jahres stattdessen – wie beim Fonds für öffentliche und private Werke – der Erfolgsrechnung ohne Zweckbindung gutgeschrieben. Die Obergrenze für eine weitere Alimentierung des Fonds "Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung" ist bei 5 Mio. Franken per 1.1. des jeweiligen Jahres vorgesehen. Warum 5 Mio. Franken? Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die

Verwendung der Lenkungsabgaben aus dem Bau kontingentpflichtiger Zweitwohnungen (DRB 60.04) beträgt der Maximalbetrag für einzelne Projekte in einer zehnjährigen Zeitspanne 175'000 Franken für Umbauten von Gewerbeflächen, 200'000 Franken für Umbauten von Erstwohnungen oder 250'000 Franken bei Neubauten von Erstwohnungen und Gewerbeflächen. Zudem dürfen dem Fonds pro Jahr höchstens 500'000 Franken zur Unterstützung entnommen werden. Mit einer gesetzlichen Obergrenze von 5 Mio. Franken für eine Alimentierung des "Fonds für Erstwohnungen und Gewerbeförderung" durch Handänderungssteuern ist mehr als genüge getan.

Wie beim Fonds für öffentliche und private Werke ist eine Obergrenze zu definieren, die sich am notwendigen Bedarf orientiert, da keine Zweckbindungen von Steuermitteln auf Vorrat vorgenommen werden sollen.

IV. Entwicklung der involvierten Fonds bei angepasster Zweckbindung

Wenn die in Art. 6 StG enthaltene Zweckbindung gemäss den vorgehenden Ausführungen angepasst wird, so entwickeln sich die involvierten Fonds auf Basis der im Sommer 2017 vorgenommenen Finanzplanung (mit einem Handänderungssteuerertrag von 3,2 Mio. Franken im Jahr 2022) wie folgt:



Im Vergleich zum Diagramm mit der bisherigen Zweckbindung wird der Saldo des Parkplatzfonds im Sinne der Motion limitiert, ebenso auch der Fonds für öffentliche und private Werke. Im Gegenzug nimmt der Fonds für Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung zu. Zudem steigt der ungebundene Anteil der Handänderungssteuern und beträgt aufgrund der Finanzplanung bei angepasster Zweckbindung in den Jahren 2021 und 2022 rund 3 bzw. 2 Mio. Franken anstelle von rund 1 Mio. Franken bei der bisherigen Zweckbindung. Ohne weitere Massnahmen erhöht sich das operative Ergebnis. Diese frei gewordenen Mittel sind hilfreich, um Herausforderungen der Gemeinde anzugehen, z.B. im Bereich Gesundheit.

V. Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 26 Abs. 3 kantonales Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern muss eine Änderung des kommunalen Steuergesetzes von der Regierung genehmigt werden. Mit Beschluss der Regierung vom 24. April 2012 wurde die letzte Revision von Art. 6 StG genehmigt. Bevor das Geschäft dem Grossen Landrat und anschliessend dem Volk vorgelegt wird, sollte bei der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um Vorprüfung des Nachtrags zum Steuergesetz eingereicht werden. Der Rechtsdienst ist damit zu beauftragen. Unter Vorbehalt eines positiven Bescheids seitens der kantonalen Steuerverwaltung wird das Geschäft anschliessend dem Grossen Landrat vorgelegt.

Der Kleine Landrat beschliesst:

Der Rechtsdienst wird beauftragt, bei der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um Vorprüfung des beiliegenden Nachtrags IV zum kommunalen Steuergesetz einzureichen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Nachtrag IV zum kommunalen Steuergesetz (Entwurf)

Aktenauflage

- Kleiner Landrat, Antrag zur Motion Christian Thomann / Philipp Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern, Frage der Erheblicherklärung, vom 25. April 2017 (KLR-Prot. 17-232).
- Motion Christian Thomann / Philipp Wilhelm betreffend Anpassung des Verwendungszwecks der Handänderungssteuern vom 8. Dezember 2016

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, M. Raich, im Hause
- Rechtsdienst, C. Hofer, im Hause

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 27.02.2018
Mitgeteilt am 02.03.2018
Protokoll-Nr. 18-116
Reg.-Nr. F2.3.1

An den Grossen Landrat

Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), Bericht über die Anpassung der Bilanz der Gemeinde Davos per 01.01.2017

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, Bündner Rechtsbuch BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen.

Die Gemeinde Davos erstellte erstmals das Budget 2017 nach HRM2, also ein Jahr vor Ablauf der kantonalen Frist. Folglich ist die Jahresrechnung 2017 die erste Rechnung der Gemeinde Davos nach HRM2. Diese wird im Frühjahr 2018 abgeschlossen und voraussichtlich in der Sitzung vom 24. Mai 2018 vom Grossen Landrat behandelt. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 umgesetzt. Die Neubewertung der Eröffnungsbilanz ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Gemäss Art. 33a FHVG sind die Veränderungen in der Bilanz beim Übergang zu HRM2 in einem Bericht festzuhalten und zu kommentieren. Der beiliegende Bericht beruht auf der Vorlage, welche das kantonale Amt für Gemeinden zur Verfügung stellt. Gemäss dem eingangs in diesem Abschnitt erwähnten Artikel ist dieser Bericht dem Parlament vorgängig der ersten Rechnungsablage nach HRM2 zur Kenntnis zu bringen.

2. Änderungen per 1. Januar 2017

Im Sinne einer Übersicht sind die wesentlichen Änderungen auf der Seite 8 des beiliegenden Berichts dargestellt (Ziffer 5.1). In dieser Tabelle ist in der linken Spalte die letzte Schlussbilanz nach HRM1 per 31. Dezember 2016 aufgeführt. In der rechten Spalte ist die erste Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2017 abgebildet.

Die Bilanzsumme erhöht sich um rund 49,48 Mio. Franken von 267,35 Mio. Franken auf 316,83 Mio. Franken. Davon sind 48,92 Mio. Franken auf die gesetzlich vorgeschriebene Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Die grösste Veränderung resultiert aus den Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Bilanzwerte im Umfang von 47,6 Mio. Franken angestiegen sind. Diese wesentliche Anpassung ist in Ziffer 5.2.7 auf den Seiten 14 und 15 des beiliegenden Berichts ausführlich beschrieben. Hintergrund dieser grossen Änderung ist, dass unter HRM1 verschiedene Liegenschaften seit mindestens zwei Jahrzehnten sehr tief bewertet waren, zum Teil mit einem pro memoria-Franken, zum Teil mit wenigen hunderttausend Franken, obwohl es sich um grosse Liegenschaften handelt. Unter HRM2 sind die Liegenschaften im Finanzvermögen neu mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Gemäss Empfehlung des Amts für Gemeinden kann die Bewertung zum Marktwert anhand der amtlichen Verkehrswertschätzungen vorgenommen werden. Die nun vorgenommene Neubewertung der Davoser Liegenschaften im Finanzvermögen beruht auf den Verkehrswertschätzungen des kantonalen Amts für Schätzungswesen aus den Jahren 2014 und 2017.

Das Eigenkapital steigt gegenüber der letzten HRM1-Bilanz um rund 103 Mio. Franken an. Nebst der schon erwähnten Neubewertung des Finanzvermögens beruht dies hauptsächlich auf Verschiebungen aus dem Fremd- ins Eigenkapital. Gemäss den kantonalen Vorgaben können die Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen, die Vorfinanzierungen und einzelne Fonds neu im Eigenkapital bilanziert werden. Die Umgliederung dieser drei Bilanzgruppen führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals von 50,62 Mio. Franken. Ferner wurde das im Jahr 1983 an die Stiftung Alterszentrum Davos gewährte Darlehen wieder zum Nominalwert von 4 Mio. Franken bilanziert.

Die vorgenommenen Umgliederungen und Neubewertungen wurden anlässlich der Zwischenrevision im Dezember 2017 von der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers anhand des beiliegenden Berichts und weiterführenden Unterlagen geprüft und für korrekt befunden. Die Geschäftsprüfungskommission wurde an der Sitzung vom 7. Februar 2018 darüber in Kenntnis gesetzt.

3. Fazit

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen nun wie bei vielen anderen Bündner Gemeinden zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Zunahme des Eigenkapitals gegenüber der letzten Jahresrechnung nach HRM1 beträgt bei der Gemeinde Davos – wie in Abschnitt 2 dieses Antrags erwähnt – rund 103 Mio. Franken. Zum Vergleich: In der Gemeinde Klosters-Serneus erhöhte sich das Eigenkapital gemäss erster HRM2-Eröffnungsbilanz gegenüber HRM1 um rund 79 Mio. auf 136 Mio. Franken, und in der Stadt Chur gar um rund 380 Mio. auf 475 Mio. Franken. Durch diese Bilanzanpassungen steigt auch das Nettovermögen der Gemeinde Davos an.

Die effektive Vermögenslage der Gemeinde Davos wird durch diese Bilanzanpassungen in keiner Weise verändert. Insbesondere ist die Liquiditäts- und Schuldensituation ohne Verkäufe gleich-

bleibend, ebenso die Höhe des Cash Flows für die Finanzierung der anstehenden Investitionen. Relevant für die Beurteilung der Gemeindefinanzen ist in den kommenden Jahren weiterhin die Selbstfinanzierung der äusserst hohen Nettoinvestitionen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Vom Bericht über die Anpassung der Bilanz der Gemeinde Davos per 1. Januar 2017 wird Kenntnis genommen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Bericht über die Anpassung der Bilanz der Gemeinde Davos per 1. Januar 2017
- Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz
der Gemeinde Davos
per 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Bilanzierung	5
3. Bewertung	6
4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2	7
5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2017	8
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017	8
5.2 Finanzvermögen	9
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	9
5.2.2 Forderungen (101).....	10
5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	12
5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104).....	12
5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106).....	13
5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107).....	13
5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108).....	14
5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109).....	16
5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.....	16
5.3 Verwaltungsvermögen.....	17
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)	18
5.3.2 Immaterielle Anlagen (142).....	19
5.3.3 Darlehen (144).....	19
5.3.4 Beteiligungen (145)	20
5.3.5 Investitionsbeiträge (146)	20
5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.....	21
5.3.7 Nutzungsvermögen	21
5.4 Fremdkapital	22
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	22
5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	23
5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)	23
5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	24
5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206).....	24
5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208).....	25

5.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209).....	25
5.5	Eigenkapital.....	26
5.5.1	Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	27
5.5.2	Fonds (291)	28
5.5.3	Vorfinanzierungen (293)	29
5.5.4	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)	30
5.5.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)	30
5.5.6	Übriges Eigenkapital (298)	31
5.5.7	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299).....	31
6.	Kommentar	32

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden, GG, BR 175.050). Die Rechnungsführung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Davos erstellte erstmals das Budget 2017 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2017 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Davos ergeben. Dem Parlament wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FHG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
11	Verwaltungsvermögen	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
114	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
115	Darlehen und Beteiligungen	108	Sachanlagen Finanzvermögen
116	Investitionsbeiträge	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
117	Übrige aktivierte Ausgaben	14	Verwaltungsvermögen
	Spezialfinanzierungen	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
118	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
	Bilanzfehlbetrag	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
202	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
204	Rückstellungen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
205	Transitorische Passiven	208	Langfristige Rückstellungen
	Spezialfinanzierungen	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
208	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	29	Eigenkapital
21	Eigenkapital	290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2017

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017, die gestützt auf das kantonale Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild (in Fr. Tausend):

HRM1 Bilanz per 31.12.2016		HRM2 Bilanz per 01.01.2017	
Aktiven	267'353	Aktiven	316'831
10 Finanzvermögen	162'852	10 Finanzvermögen	208'868
100 Flüssige Mittel	17'059	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	17'081
101 Guthaben	73'676	101 Forderungen	70'761
102 Anlagen	67'618	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
103 Transitorische Aktiven	4'499	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'499
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	786
		107 Langfristige Finanzanlagen	13'407
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	102'334
		109 Forderungen SF und Fonds im FK	0
11 Verwaltungsvermögen	104'501	14 Verwaltungsvermögen	107'963
114 Sachgüter	85'915	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	85'915
115 Darlehen und Beteiligungen	18'586	142 Immaterielle Anlagen	0
116 Investitionsbeiträge	0	144 Darlehen	6'271
117 Übrige aktivierte Ausgaben	0	145 Beteiligungen	15'777
		146 Investitionsbeiträge	0
		148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0
Spezialfinanzierungen	0		
118 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	0		
19 Bilanzfehlbetrag	0		
Passiven	267'353	Passiven	316'831
20 Fremdkapital	135'736	20 Fremdkapital	132'919
200 Laufende Verpflichtungen	10'882	200 Laufende Verpflichtungen	10'882
201 Kurzfristige Schulden	0	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
202 Mittel- und langfristige Schulden	114'267	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	5'330
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	2'358	205 Kurzfristige Rückstellungen	0
204 Rückstellungen	2'900	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	114'267
205 Transitorische Passiven	5'330	208 Langfristige Rückstellungen	0
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	2'441
Spezialfinanzierungen	50'702		
208 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	50'702		
21 Eigenkapital	80'915	29 Eigenkapital	183'912
		290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	19'006
		291 Fonds	11'613
		293 Vorfinanzierungen	20'000
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	3'462
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	48'916
		298 Übriges Eigenkapital	0
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	80'915

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1000	Kasse	46'884	46'884	0
1001	Post	4'323'403	4'323'403	0
1002	Bank	12'689'038	12'695'262	6'225
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	0	0	0
1004	Debit- und Kreditkarten	0	15'251	15'251
1009	Übrige flüssige Mittel	0	0	0
Total		17'059'324	17'080'800	21'475

Begründung Veränderung

1) 1002 Bank

Unter HRM1 hat die Gemeinde Davos – wie zum Beispiel auch die Gemeinde Klosters-Serneus – Sparkonten betreffend Forstdepositen als Anlage gezeigt (102). Unter HRM2 sind Sparkonten in der Bilanzgruppe "10021 weitere Bankkonten" zu bilanzieren. Bei der Umgliederung handelt es sich um das Forstdepositum Bärentritt-Schmelzboden (HRM1: 1020.01).

2) 1004 Debit- und Kreditkarten

Unter HRM1 hat die Gemeinde Kreditkartenguthaben in der Bilanzgruppe 101 Guthaben bzw. 1011 Kontokorrente abgebildet. Gemäss HRM2-Kontenrahmen des Kantons Graubünden sind diese Guthaben neu in der Gruppe 1004 Debit- und Kreditkarten als Teil der Flüssigen Mittel zu zeigen. Bei der Umgliederung handelt es sich um das Guthaben der Kreditkarten-Verkäufe des Hallenbads (HRM1: 1011.40).

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	12'116'884	11'186'767	-930'117
1011	Kontokorrente mit Dritten	23'572'190	23'027'454	-544'736
1012	Steuerforderungen	37'987'178	36'387'178	-1'600'000
1013	Anzahlungen an Dritte	0	0	0
1014	Transferforderungen	0	0	0
1015	Interne Kontokorrente	0	87'431	87'431
1016	Vorschüsse	0	72'171	72'171
1019	Übrige Forderungen	0	0	0
Total		73'676'252	70'761'001	-2'915'251

Begründung Veränderung

Die gesamte Veränderung von Fr. 2'915'251 betrifft mit Fr. 2,9 Mio. grösstenteils das Delkredere, welches unter HRM2 in den Aktiven zu bilanzieren ist. Der Restsaldo von Fr. 15'251 beinhaltet die Kreditkartenguthaben, die neu als Teil der Flüssigen Mittel zu zeigen sind, siehe Ziffer 5.2.1. Die Veränderungen bei den vierstelligen Sachgruppen erklären sich wie folgt:

1) 1010 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (HRM1: 1015 Debitoren)

Unter HRM1 wurden Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) als Rückstellungen auf der Passivseite der Gemeindebilanz ausgewiesen. Neu sind diese Wertberichtigungen gemäss HRM2-Kontenrahmen des Kantons Graubünden als Minus-Posten auf der Aktivseite der Bilanz zu zeigen (HRM1: 2042.01, wovon Fr. 1,3 Mio. allgemeine Forderungen aus Liefere-

rungen und Leistungen betreffen, und der Rest Steuerforderungen). Zudem sind Verrechnungssteuer-Guthaben nicht mehr als Kontokorrentguthaben zu zeigen, sondern als Forderungen in der Bilanzgruppe 10101 (HRM1: 1011.03: Fr. 369'883).

2) 1011 Kontokorrente mit Dritten

Nebst der in Ziffer 1) bereits beschriebenen Umgliederung der Verrechnungssteuer-Guthaben betrifft die Veränderung von Fr. 544'736 folgende Posten:

- a. Fr. 15'251 Kreditkartenguthaben laut Beschrieb in Ziffer 5.2.1, Kontengruppe 1004
- b. Fr. 87'431 Heiz- und Nebenkostenguthaben für Gemeindeliegenschaften, die gemäss Empfehlung des Amts für Gemeinden neu in der Gruppe 1015 Interne Kontokorrente gezeigt werden (HRM1: 1011.13 bis 1011.23)
- c. Fr. 12'445 Gebührenvorschüsse werden neu in der Kontengruppe 1016 Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsaufgaben gezeigt (HRM1: 1011.36)
- d. Fr. 59'726 Zahlungsvermittlungen und Lohnverwaltung Sozialdienst werden neu in der Kontengruppe 1016 Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsaufgaben gezeigt (HRM1: 1011.90 und 1011.91).

3) 1012 Steuerforderungen

Unter HRM1 wurden Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) als Rückstellungen auf der Passivseite der Gemeindebilanz ausgewiesen. Neu sind diese Wertberichtigungen gemäss HRM2-Kontenrahmen des Kantons Graubünden als Minus-Posten auf der Aktivseite der Bilanz zu zeigen (HRM1: 2042.01, wovon Fr. 1,6 Mio. Steuerforderungen betreffen, und der Rest Forderungen aus Lieferungen und Leistungen).

4) 1015 Interne Kontokorrente

Bei dieser Umgliederung handelt es sich um Guthaben, die via Heiz- und Nebenkostenabrechnungen weiterverrechnet werden und bisher in der Bilanzgruppe "Kontokorrente" gezeigt wurden, siehe Ziffer 2) auf dieser Seite, Lit. b.

5) 1016 Vorschüsse

Diese Veränderung betrifft die Gebührenvorschüsse, die unter HRM1 ebenfalls als Kontokorrente ausgewiesen wurden, siehe obenstehende Ziffer 2), Lit. c. und d.

5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1020	Kurzfristige Darlehen Finanzvermögen			0
1022	Verzinsliche Anlagen			0
1023	Festgelder			0
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	6'225		-6'225
Total		6'225	0	-6'225

Begründung Veränderung

Das unter HRM1 in der Kontengruppe 102 bilanzierte Forstdepositum in der Höhe von Fr. 6'225 wird nach HRM2 neu der Kontengruppe 100 zugeordnet, vgl. Ziffer 5.2.1. Daneben wurden in der Kontengruppe 102 nach HRM1 Werte von total Fr. 67'611'462 gezeigt, die unter HRM2 in den Kontengruppen 106 bis 108 ausgewiesen werden, da sie keine kurzfristigen Finanzanlagen im Sinne der HRM2-Definition der Kontengruppe 102 darstellen.

5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	4'499'006	3'774'415	0
1046	Aktive RA Investitionsrechnung		724'591	
Total		4'499'006	4'499'006	0

Aktive Rechnungsabgrenzungen wurden bisher als Transitorische Aktiven bezeichnet. Diese wurden unter HRM1 in der Kontengruppe 103 bzw. 1030 geführt. Eine Unterscheidung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wurde bis anhin nicht vorgenommen.

5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1060	Vorräte und angefangene Arbeiten	785'400	785'400	0
Total		785'400	785'400	0

Unter HRM1 wurden die Vorräte in der Kontengruppe 102 bzw. 1025 bilanziert.

5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1070	Aktien und Anteilscheine	10'365'952	11'637'306	1'271'354
1071	Verzinsliche Anlagen	1'770'000	1'770'000	0
1072	Langfristige Forderungen			0
1079	Übrige langfristige Forderungen			0
Total		12'135'952	13'407'306	1'271'354

Begründung Veränderung

Die Wertschriften mit Kurswert wurden gemäss Art. 20 Abs. 1 Lit. c) der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden bei der Umstellung auf HRM2 erstmals zum Kurswert per 31.12.2016 bewertet.

Mit rund Fr. 9,6 Mio. basieren über 82 % des Buchwerts per 1. Januar 2017 der Aktien und Anteilscheine auf den zwei Beteiligungen der Gemeinde Davos an der Spital Davos AG und an der EWD Elektrizitätswerk Davos AG. Für beide Gesellschaften liegen keine Kurswerte vor. Beide Beteiligungen sind gemäss den Landschaftsbeschlüssen zu den Ausgliederungen aus der Gemeinde zu 30 % (Spital) bzw. zu 49 % (EWD) im Finanzvermögen geführt. In bei-

den Fällen wurden die Aktien nicht gekauft oder via Bareinlage liberiert, sondern vollständig via Sacheinlage- bzw. Sachübernahme.

5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Bauvertragsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1080	Grundstücke Finanzvermögen	4'872'210	4'988'200	115'990
1084	Gebäude Finanzvermögen	49'817'899	97'346'700	47'528'801
1086	Mobilien Finanzvermögen	1	0	-1
1089	Übrige Sachanlagen Finanzvermögen	0	0	0
Total		54'690'110	102'334'900	47'644'790

Begründung Veränderung

Die Veränderung bei den Grundstücken im Finanzvermögen betreffen einerseits Parzellen im Baurecht oder in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, deren Bewertung auf dem Bodenwert beruht (Fr. +488'199). Andererseits erfolgt insbesondere bei zwei Parzellen eine Umgliederung zu den Grundstücken im Verwaltungsvermögen, siehe Ziffer 5.2.9 (total Grundstücke: Fr. -372'209).

Der Bilanzwert der Gebäude im Finanzvermögen basiert – mit Ausnahme des hälftigen Miteigentums an der 1-Zimmerwohnung an der Seehornstrasse 5 – allesamt auf Verkehrswertschätzungen des kantonalen Amtes für Schätzungswesen aus den Jahren 2014 und 2017. Die Veränderung ist auf folgende Gebäude und Grundeigentumsanteile (STWEG) zurückzuführen:

Parzelle	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1276	Kongresshotel	11'443'110	14'000'000	2'556'890
1148	Castelmont	5'935'405	3'749'800	-2'185'605
528	MFH Talstrasse 28 A/B	4'635'745	13'010'000	8'374'255
4627	MFH Hertistrasse 21/25	570'000	10'480'000	9'910'000
1995	von Sprecher-Haus	1'716'060	1'940'000	223'940
277	ehemaliger Schlachthof	1'994'289	2'175'000	180'711
125	Postgebäude (vermieteter Teil)	6'805'097	3'743'300	-3'061'797
1264	MFH Riedstrasse 14, 14A, 16	4'004'288	10'125'000	6'120'713
1618	Maggihaus Laret und Nebenbauten	1	300'000	299'999
535	EWD Werkhof (vermietet)	1	1'475'000	1'474'999
375	EWD Verwaltungsgebäude (vermietet)	293'143	6'100'000	5'806'857
996	PMOD/WRC	155'972	3'191'900	3'035'929
1265	Geschäftshaus Arkaden	3'116'637	4'800'600	1'683'963
1057	MFH Mattastrasse 3 A/B (Bolgenblick)	561'000	7'253'000	6'692'000
318	MFH Mattahof	156'090	960'000	803'910
5289	MFH Seehornstrasse 1 (Trais Fluors)	2'015'018	4'660'000	2'644'982
123	MFH Platzstrasse 1 (Sonnenhof)	3'125'000	3'125'000	0
7127	Geschäftshaus Gruoba	366'044	710'000	343'956
174	Bürogebäude Berglistutz	0	61'200	61'200
2153	Sandstall	0	420'000	420'000
530	MFH Flurstrasse 1 (Surselva)	1	1'595'000	1'594'999
Total	Gebäude	46'892'899	93'874'800	46'981'901
233	MFH Promenade 18A (Feuerwehr-Gebäude)	2'800'000	3'346'900	546'900
5004	1-Zimmerwohnung Seehornstrasse 5	125'000	125'000	0
Total	Grundeigentumsanteile	2'925'000	3'471'900	546'900
Total		49'817'899	97'346'700	47'528'801

Wie erwähnt wurde für die 1-Zimmerwohnung an der Seehornstrasse 5 keine Verkehrswertschätzung eingeholt. Diese Wohnung wurde im Rahmen eines Nachlasses zusammen mit dem Kanton im Jahr 2015 übernommen und im Jahr 2017 nach Rücksprache mit dem Kanton verkauft. Der anteilige Überschuss ist aufgrund des übergeordneten Rechts vollumfänglich zweckgebunden und kann daher nicht der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden wird nur der vermietete Teil im Finanzvermögen bilanziert. So ist die Abnahme des Buchwerts des Postgebäudes zurückzuführen auf die Ausscheidung des Verkehrswerts des Verwaltungsvermögens für Gebäudeteile, die von der Gemeinde selbst genutzt werden (Grundbuchamt und Landratssaal). Unter HRM1 wurde das gesamte Gebäude im Finanzvermögen bilanziert. Die Reduktion beim Castelmont resultiert aus der Anpassung des Buchwerts an den Bodenwert (Zone für öffentliche Bauten/Anlagen).

5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen	0	0	0
1091	Forderungen gegenüber Fonds	0	0	0
Total		0	0	0

5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen:

Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
	per 31.12.2016	per 01.01.2017	
			0
Bündagrundstücke	1	0	-1
Gadenstatt	1	0	-1
Höfjiheimwesen	1	0	-1
Landgut Schmelzboden	1	0	-1
Sand und Alpelti	1	0	-1
Seeliareal Dorf	1	0	-1
Seewerbergmahd	1	0	-1
Tafernagut	1	0	-1
Waldhaus	1	0	-1
Grundstück Schluocht	39'000	0	-39'000
Grundstück Chumma	333'200	0	-333'200
Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen	1	0	-1
Total	372'210	0	-372'210

Begründung Veränderung

Die Zuteilung zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen wurde anhand der Praxisempfehlung Nr. 2 des Amts für Gemeinden vorgenommen. Demnach sind beispielsweise Wald- und Wiesenparzellen oder landwirtschaftliches Land sowie Pachtland in der Regel dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Auf eine Bewertung dieser Parzellen wird verzichtet im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Parzellen im Verwaltungsvermögen.

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner Fr. 25'000
- Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner Fr. 50'000
- Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner Fr. 75'000
- Gemeinden über 10'000 Einwohner Fr. 100'000

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen unüberbaut	13	0	-13
1401	Strassen, Verkehrswege	10'088'764	10'088'764	0
1402	Wasserbau	2	2	0
1403	Übrige Tiefbauten	17'658'023	17'658'023	0
1404	Hochbauten	51'399'409	51'399'409	0
1405	Waldungen	1	1	0
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen	6'769'030	6'769'030	0
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen	0	0	0
1409	Übrige Sachanlagen			0
Total		85'915'241	85'915'229	-13

Begründung Veränderung

Unter HRM1 waren insgesamt 13 Grundstücke einzeln aufgeführt und mit je einem Franken bewertet. Insgesamt hat die Gemeinde Davos aber über 300 nicht bebaute Grundstücke, die

nicht dem Finanzvermögen zugeordnet sind. Im Sinne eines einheitlichen Ausweises aller Grundstücke des Verwaltungsvermögens erfolgt unter HRM2 keine Bewertung.

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben.

Es wurden keine vorhandenen aktivierten Investitionen gesondert behandelt.

5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1420	Software	0	0	0
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte	1	1	0
1429	Übrige immaterielle Anlagen	2	2	0
Total		3	3	0

5.3.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
14440	Darlehen Anlagefonds Eisstadion	1'999'972	1'999'972	0
14440	Darlehen Stiftung Alterszentrum	537'801	4'000'000	3'462'199
14450	Darlehen Molkerei Davos	261'000	261'000	0
14450	Darlehen Biogas-Anlage	10'000	10'000	0
Total		2'808'773	6'270'972	3'462'199

Unter HRM1 wurden im Verwaltungsvermögen die Darlehen gemeinsam mit den Beteiligungen in einer Kontengruppe ausgewiesen (115 bzw. 1155).

Begründung Veränderung

Anlässlich der Landschaftsabstimmung vom 4. Dezember 1983 gewährte das Davoser Stimmvolk der Stiftung Alterszentrum Davos, aktuelle Bezeichnung Zentrum Guggerbach Davos, einerseits einen Investitionsbeitrag à-fonds-perdu von Fr. 6,6 Mio, und andererseits ein Darlehen von Fr. 4 Mio. Nachdem sich die Gemeinde an der Erweiterung des Pflegeheims in den Jahren 2013 bis 2015 mit total Fr. 5,76 Mio. beteiligt hat, fordert die Gemeinde im Rahmen der Verhandlungen über einen neuen Leistungsauftrag die vollständige Rückzahlung des Darlehens aus 1983 in den nächsten Jahren.

5.3.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
14540	Beteiligung 51 % EWD	5'406'000	5'406'000	0
14540	Beteiligung 70 % Spital Davos AG	10'369'642	10'369'642	0
14540	Beteiligung Grischelectra AG	1'200	1'200	0
Total		15'776'842	15'776'842	0

Unter HRM1 wurden im Verwaltungsvermögen die Darlehen gemeinsam mit den Beteiligungen in einer Kontengruppe ausgewiesen (115 bzw. 1155).

5.3.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (Art. 22 Abs. 5 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
14640	Investitionsbeitrag an Stiftung Alterszentrum für Erweiterung Pflegebetten (Projekt Calamares)	1	1	0
Total		1	1	0

5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG). Es wurden folgende Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
10840	Bürogebäude Berglistutz 8	0	61'200	61'200
Total		0	61'200	61'200

Mit der kantonalen Justizreform gingen die Aufgaben des Kreises Davos auf die Region Prättigau-Davos über. Folglich wird diese Liegenschaft seither von einem anderen Gemeinwesen genutzt. Deshalb ist diese Liegenschaft gemäss Abklärungen beim Amt für Gemeinden als Finanzvermögen zu bilanzieren, vgl. Tabelle in Ziffer 5.2.7, und zwar zum Bodenwert aufgrund der Zugehörigkeit zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

5.3.7 Nutzungsvermögen

Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum bei der Bürgergemeinde oder bei der politischen Gemeinde. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG). Die politische Gemeinde besitzt folgendes Nutzungsvermögen:

Parzellen Nr.	Bezeichnung
div.	Diverse Weid- und Waldparzellen

Aufgrund der grossen Anzahl an Parzellen erfolgt der Ausweis im Anhang zur Jahresrechnung analog Klosters-Serneus pauschal. Dieses Vorgehen wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden gewählt. Nebst dem Grundbuch und dem Landschaftsinformationssystem sind die Parzellen im Eigentum der Gemeinde auf einer Liste verzeichnet.

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt zukünftig – unabhängig davon, ob es im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde ist – in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen, Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist (Art. 38 Abs.1 GG). Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet und ist als Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu bilanzieren.

5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2000	Laufende Verbindlichkeiten	6'335'936	6'335'936	0
2001	Kontokorrente mit Dritten	4'545'792	4'450'448	-95'344
2002	Steuern	0	0	0
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	0	0	0
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	0	0	0
2005	Interne Kontokorrente	0	1'030	1'030
2006	Depotgelder und Kautionen	0	0	0
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	0	94'314	94'314
Total		10'881'727	10'881'727	0

Begründung Veränderung

Das Lohnverwaltungskonto des Sozialdienstes (Fr. 94'314, HRM1-Konto 2006.91) sowie das Abklärungskonto (Fr. 1'030, HRM1-Konto 2006.60) wurden im Rahmen der Umstellung auf

HRM2 von der Kontengruppe "Kontokorrente" aufgeteilt auf die entsprechenden HRM2-Kontengruppen. Alle Salden verbleiben in der Kontengruppe 200.

5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	0	0	0
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen	0	0	0
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Total		0	0	0

Analog der Stadt Chur und einer Vielzahl anderer Bündner Gemeinden werden Darlehen mit einer Laufzeit von insgesamt mehr als einem Jahr nicht als kurzfristige Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen, selbst wenn sie innerhalb des nächsten Jahres fällig werden sollten.

5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	5'329'943	5'185'099	0
2046	Passive RA Investitionsrechnung		144'844	
Total		5'329'943	5'329'943	0

Passive Rechnungsabgrenzungen wurden bisher als Transitorische Passiven bezeichnet. Diese wurden unter HRM1 in der Kontengruppe 205 bzw. 2050 geführt. Eine Unterscheidung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wurde bis anhin nicht vorgenommen.

5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2050	Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
2050	Wertberichtigung Steuerforderungen	2'900'000	0	-2'900'000
2050	Wertberichtigung übrige Forderungen		0	
Total		2'900'000	0	-2'900'000

Begründung Veränderung

Wie in Ziffer 5.2.2 erwähnt, werden Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) nach HRM2 neu als Minus-Aktivposten in der Kontengruppe 101 ausgewiesen. Bisher unter HRM1 erfolgte die Bilanzierung als Rückstellung auf der Passivseite (Kontengruppe 204).

5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2060	Hypotheken	0	0	0
2062	Kassascheine	0	0	0
2063	Anleihen	0	0	0
2064	Darlehen, Schuldscheine	113'358'750	114'027'771	669'021
2067	Leasingverträge			0
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	907'771	238'750	-669'021
Total		114'266'521	114'266'521	0

Begründung Veränderung

Anlässlich der Fusion per 1.1.2009 hat die Gemeinde Davos verschiedene zinslose Investitionshilfe-Darlehen übernommen (31.12.2016: total Fr. 88'750), welche der Bund der Gemeinde Wiesen gewährt hat. Gemäss kantonalem HRM2-Kontenrahmen werden diese zinslosen Investitionshilfe-Darlehen als übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten gezeigt. Ferner wurde das Darlehen der Bürgergemeinde, welches unter HRM1 als übrige langfristige Schulden gezeigt wurde, umgliedert in die Kontengruppe 2064 Darlehen, Schuldscheine.

5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVg). Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2080	Rückstellungen	0	0	0
Total		0	0	0

5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVg). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2090	Verbindlichkeiten gegenüber SF	50'702'259	0	-50'702'259
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds	2'357'513	2'440'794	83'282
Total		53'059'772	2'440'794	-50'618'977

Begründung Veränderung

Unter HRM1 wurden die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen im Fremdkapital geführt (Kontengruppe 208). Gemäss HRM2 werden Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage von der Gemeinde geändert werden kann, oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber der Gemeinde einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten

Zweck dient. Sind die Zweckbestimmungen präzise und einschränkend umschrieben, so sind die Kapitalien als Fonds im Fremdkapital zu führen. Ist die Zweckverwendung der Mittel hingegen offen formuliert und hat die Gemeinde entsprechend einen grösseren Handlungs- und Entscheidungsspielraum, wie sie die Gelder einsetzen will, sind sie unter den Fonds im Eigenkapital zu bilanzieren.

Folgende Positionen werden nach HRM2 nicht mehr dem Fremdkapital (HRM1-Kontengruppen 208), sondern dem Eigenkapital zugeordnet:

- | | | | |
|----|----------------------|----------------------------|---------------------------|
| a. | Fr. 23'699'946 | Spezialfinanzierungen | HRM1-Kontengruppe 2080 |
| b. | Fr. 20'000'000 | Vorfinanzierungen | HRM1-Kontengruppe 2088 |
| c. | Fr. 1'263'967 | Waldheim (Schenkung Meuli) | } HRM1: enthalten in 2089 |
| d. | Fr. 247'688 | Hundetaxen | |
| e. | Fr. <u>4'598'840</u> | Fonds Erstwohnungsbau und | |
| | | Gewerbeförderung | |
| | Fr. 49'810'441 | | |

Folgende Positionen werden unter HRM2 innerhalb des Fremdkapitals neu als Fonds gezeigt, und nicht mehr als Spezialfinanzierung (bisher HRM1-Kontengruppe 2089, neu HRM2-Kontengruppe 209):

- f. Fr. 209'071 Regionalentwicklungsfonds
 - g. Fr. 147'874 Projekte zur Verminderung von CO₂-Emissionen
 - h. Fr. 6'225 Aufforstung Bärentritt-Schmelzboden
 - i. Fr. 107'925 Arelenbach, Rodungsersatz
 - j. Fr. 254'083 Arelenbach, Ersatzleistung Natur- und Heimatschutz
 - k. Fr. 111'760 Innertstoffdeponie, Rodungsersatz
 - l. Fr. 39'660 Snowfarming Flüelatal, Rodungsersatz
 - m. Fr. 15'220 Weltcup-Loipen, Rodungsersatz
- 891'818

Aus den Summen dieser beiden Gruppen ergibt sich die Veränderung bei den Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen (SF) von total Fr. 50'702'259 (Kontengruppe 2090).

Im Gegenzug werden folgende bisher im Fremdkapital ausgewiesene Fonds (HRM1-Kontengruppe 203) neu den Fonds im Eigenkapital zugewiesen (HRM2-Kontengruppe 291):

- a. Fr. 247'756 Katastrophenfonds
- b. Fr. 60'663 Kulturfonds
- c. Fr. 120'962 Schulfonds

- d. Fr. 55'522 Stipendienfonds für Berufsausbildung
 - e. Fr. 323'633 Fonds für nicht versicherbare Schäden
- 808'536

Aus der Differenz zwischen Fr. 891'818 und Fr. 808'536 ergibt sich die Veränderung bei den Verbindlichkeiten gegenüber Fonds von total Fr. 83'282 (Kontengruppe 2091).

5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2017 beläuft sich auf Fr. 183,9 Mio. Gegenüber dem Stand per 31. Dezember 2016 in der Höhe von Fr. 80,9 Mio. nach HRM1 erfolgte durch die Neubewertungen und Umgliederungen (insbesondere Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen) netto insgesamt eine Zunahme von Fr. 103 Mio. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag würde unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1 per 31.12.2016	Buchwert HRM2 per 01.01.2017	Veränderung
29001	Wasserwerk	0	1'081'452	1'081'452
29002	Abwasserbeseitigung	0	9'248'722	9'248'722
29003	Abfallbeseitigung	0	2'761'031	2'761'031
29009	Parkplätze	0	460'105	460'105
29009	Feuerwehr	0	508'640	508'640
29009	Kiesabbau	0	68'427	68'427
29009	Deponie Tola	0	31'028	31'028
29009	Hundetaxen	0	247'688	247'688
29009	Erstwohnungsbau/Gewerbeförderung	0	4'598'840	4'598'840
Total		0	19'005'934	19'005'934

Begründung Veränderung

Gemäss HRM2 werden Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage von der Gemeinde geändert werden kann, oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber der Gemeinde einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. Aufgrund dieser Vorgaben wurden obgenannte Spezialfinanzierungen neu im Eigenkapital bilanziert (siehe auch Ziffer 5.4.7). Diese Zuteilung zum Eigenkapital entspricht der Handhabung in zahlreichen anderen Bündner Gemeinden. So bilanziert Klosters-Serneus in der ersten Jahresrechnung nach HRM2 in der Kontengruppe 2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital per 31.12.2016 total Fr. 27,8 Mio. (insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft sowie Parkplätze).

Die HRM1-Kontengruppe 2080 gemäss Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Davos weist ein Total von Fr. 23'699'945 aus. Darin enthalten ist das Guthaben des Fonds für öffentliche und private Werke von Fr. 9'540'540, welcher unter HRM2 als Fonds im Eigenkapital bilanziert wird. Im Gegenzug werden in der HRM2-Kontengruppe 2900 auch der Fonds für Erstwohnungsbau und Gewerbeförderung (Fr. 4'598'840) sowie die Hundetaxen berücksichtigt (Fr. 247'688), da hierfür in beiden Fällen gemäss Davoser Rechtsbuch eine Spezialfinanzierung zu führen ist.

5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2910	Fonds im Eigenkapital	0	10'349'076	10'349'076
2911	Legate und Stiftungen	0	1'263'967	1'263'967
Total		0	11'613'044	11'613'044

Begründung Veränderung

Sind die Zweckbestimmungen der Fonds präzise und einschränkend umschrieben, so sind die Kapitalien als Fonds im Fremdkapital zu führen. Ist die Zweckverwendung der Mittel hingegen offen formuliert und hat die Gemeinde entsprechend einen grösseren Handlungs- und Entscheidungsspielraum, wie sie die Gelder einsetzen will, sind sie unter den Fonds im Eigenkapital auszuweisen. Nebst den auf den Seiten 26 unten und 27 oben beschriebenen Fonds im Gesamtbetrag von Fr. 808'536 beinhaltet die HRM2-Kontengruppe 2910 auch den Fonds für öffentliche und private Werke (Fr. 9'540'540).

Bei den Legaten und Stiftungen handelt es sich ausschliesslich um die zweckgebundene Zuweisung der Liegenschaft Waldheim (Schenkung Meuli).

5.5.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für Investitionsvorhaben. Damit die finanzielle Belastung von grossen Investitionsvorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann, können Vorfinanzierungen unter gewissen Voraussetzungen gebildet werden. Die Vorfinanzierungen sind zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Investition. Davon unabhängig sind die planmässigen Abschreibungen entsprechend der Kategorie und der Nutzungsdauer vorzunehmen (Art. 18 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
29300	Eisstadion Gesamtprojekt	6'000'000	6'000'000	0
29300	KGZ, Altbau energ. Sanierung	6'000'000	6'000'000	0
29300	Schulhäuser, energ. Sanierung	2'000'000	2'000'000	0
29300	Begegnungszone Arkaden	4'000'000	4'000'000	0
29300	Schulraumerweiterung	2'000'000	2'000'000	0
Total		20'000'000	20'000'000	0

Vorfinanzierungen wurden nach HRM1 als Untergruppe der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital geführt. Gemäss HRM2 werden Vorfinanzierungen dem Eigenkapital zugeordnet.

5.5.4 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dem Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konten "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2950	Aufwertungsreserve aus Umstellung HRM2	0	3'462'186	3'462'186
Total		0	3'462'186	3'462'186

Begründung Veränderung

Diese Veränderung beruht auf zwei Posten: Einerseits die Aufwertung des Darlehens gegenüber dem Zentrum Guggerbach Davos (Alterszentrum Guggerbach) auf Fr. 4 Mio., siehe Ziffer 5.3.3. Andererseits die Gleichbehandlung der Bilanzierung der Grundstücke im Verwaltungsvermögen (Fr. -13), siehe Ziffer 5.3.1.

5.5.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neu-

bewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	48'916'144	48'916'144
Total		0	48'916'144	48'916'144

Begründung Veränderung

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2960	langfristige Finanzanlagen, Ziffer 5.2.6		1'271'354	1'271'354
2960	Sachanlagen Finanzvermögen, Ziffer 5.2.7		47'644'790	47'644'790
Total		0	48'916'144	48'916'144

Die in den Ziffern 5.2.6 und 5.2.7 im Detail beschriebenen Neubewertungen im Finanzvermögen führen zu einem Bewertungsgewinn von insgesamt Fr. 48,9 Mio.

5.5.6 Übriges Eigenkapital (298)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2980	Übriges Eigenkapital	0	0	0
Total		0	0	0

5.5.7 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2990	Jahresergebnis	0	0	0
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	80'915'166	80'915'166	0
Total		80'915'166	80'915'166	0

6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen nun wie bei vielen anderen Bündner Gemeinden zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Zunahme des Eigenkapitals gegenüber der letzten Jahresrechnung nach HRM1 beträgt bei der Gemeinde Davos rund Fr. 103 Mio. Zum Vergleich: In der Gemeinde Klosters-Serneus erhöhte sich das Eigenkapital gemäss erster HRM2-Eröffnungsbilanz gegenüber HRM1 um rund Fr. 79 Mio. auf Fr. 136 Mio., und in der Stadt Chur gar um rund Fr. 380 Mio. auf Fr. 475 Mio.

Die effektive Vermögenslage der Gemeinde Davos wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert, ebenso wenig die Höhe des Cash Flows für die Finanzierung der Investitionen. Die Erhöhung des Eigenkapitals der Gemeinde Davos ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens und auf die Umgliederung der Vor- und Spezialfinanzierungen zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.

Bilanz

	Bezeichnung	Rechnung 1.1.2017	Restatement 1.1.2017	Rechnung 31.12.2016
1	AKTIVEN	316'831'459.30	49'478'329.70	267'353'129.60
10	Finanzvermögen	208'868'412.80	46'016'143.70	162'852'269.10
100	Flüssige Mittel	17'080'799.50	0.00	17'080'799.50
1000	Kasse	46'883.55	0.00	46'883.55
1001	Post	4'323'402.99	0.00	4'323'402.99
1002	Bank	12'695'262.36	0.00	12'695'262.36
1004	Debit- und Kreditkarten	15'250.60	0.00	15'250.60
101	Forderungen	70'761'001.45	-2'900'000.00	73'661'001.45
1010	Lieferungen/Leistungen gegenüber Dritten	11'186'767.32	-1'300'000.00	12'486'767.32
1011	Kontokorrente mit Dritten	23'027'453.71	0.00	23'027'453.71
1012	Steuerforderungen	36'387'178.39	-1'600'000.00	37'987'178.39
1015	Interne Kontokorrente	87'430.95	0.00	87'430.95
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	72'171.08	0.00	72'171.08
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'499'006.25	0.00	4'499'006.25
1040	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	3'774'415.30	0.00	3'774'415.30
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	724'590.95	0.00	724'590.95
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	785'400.00	0.00	785'400.00
1060	Handelswaren	145'600.00	0.00	145'600.00
1061	Roh- und Hilfsmaterial	450'800.00	0.00	450'800.00
1062	Halb- und Fertigfabrikate	189'000.00	0.00	189'000.00
107	Langfristige Finanzanlagen	13'407'305.60	1'271'354.00	12'135'951.60
1070	Aktien und Anteilscheine	11'637'305.60	1'271'354.00	10'365'951.60
1071	Verzinsliche Anlagen	1'770'000.00	0.00	1'770'000.00
108	Sachanlagen FV	102'334'900.00	47'644'789.70	54'690'110.30
1080	Grundstücke FV	4'988'200.00	115'990.00	4'872'210.00
1084	Gebäude FV	97'346'700.00	47'528'800.70	49'817'899.30
1086	Mobilien FV	0.00	-1.00	1.00
14	Verwaltungsvermögen	107'963'046.50	3'462'186.00	104'500'860.50
140	Sachanlagen VV	85'915'228.27	-13.00	85'915'241.27
1400	Grundstücke VV unüberbaut	0.00	-13.00	13.00
1401	Strassen / Verkehrswege	10'088'764.35	0.00	10'088'764.35
1402	Wasserbau	2.00	0.00	2.00
1403	Übrige Tiefbauten	17'658'022.79	0.00	17'658'022.79
1404	Hochbauten	51'399'408.62	0.00	51'399'408.62
1405	Waldungen	1.00	0.00	1.00
1406	Mobilien VV	6'769'029.51	0.00	6'769'029.51
142	Immaterielle Anlagen	3.00	0.00	3.00
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	1.00	0.00	1.00
1429	Übrige immaterielle Anlagen	2.00	0.00	2.00
144	Darlehen	6'270'972.00	3'462'199.00	2'808'773.00
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	5'999'972.00	3'462'199.00	2'537'773.00
1445	Darlehen an private Unternehmungen	271'000.00	0.00	271'000.00
145	Beteiligungen	15'776'842.23	0.00	15'776'842.23
1454	Beteiligungen an öffentliche Unternehmungen	15'776'842.23	0.00	15'776'842.23
146	Investitionsbeiträge	1.00	0.00	1.00
1464	IR Beiträge an öffentliche Unternehmungen	1.00	0.00	1.00

Bilanz

	Bezeichnung	Rechnung 1.1.2017	Restatement 1.1.2017	Rechnung 31.12.2016
2	PASSIVEN	-316'831'459.30	-49'478'329.70	-267'353'129.60
20	Fremdkapital	-132'918'985.68	2'900'000.00	-135'818'985.68
200	Laufende Verbindlichkeiten	-10'881'727.39	0.00	-10'881'727.39
2000	Lieferungen/Leistungen von Dritten	-6'335'935.65	0.00	-6'335'935.65
2001	Kontokorrente mit Dritten	-4'450'447.53	0.00	-4'450'447.53
2005	Interne Kontokorrente	-1'030.15	0.00	-1'030.15
2009	Übrige Verpflichtungen	-94'314.06	0.00	-94'314.06
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-5'329'942.75	0.00	-5'329'942.75
2040	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	-5'185'098.80	0.00	-5'185'098.80
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	-144'843.95	0.00	-144'843.95
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	2'900'000.00	-2'900'000.00
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	0.00	2'900'000.00	-2'900'000.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-114'266'521.35	0.00	-114'266'521.35
2064	Darlehen, Schuldscheine	-114'027'771.35	0.00	-114'027'771.35
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichk.	-238'750.00	0.00	-238'750.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-2'440'794.19	0.00	-2'440'794.19
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	-2'440'794.19	0.00	-2'440'794.19
29	Eigenkapital	-183'912'473.62	-52'378'329.70	-131'534'143.92
290	Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen	-19'005'933.74	0.00	-19'005'933.74
2900	Spezialfinanzierungen im EK	-19'005'933.74	0.00	-19'005'933.74
291	Fonds	-11'613'043.73	0.00	-11'613'043.73
2910	Fonds im Eigenkapital	-10'349'076.33	0.00	-10'349'076.33
2911	Legate und Stiftungen o. Rechtspers. im EK	-1'263'967.40	0.00	-1'263'967.40
293	Vorfinanzierungen	-20'000'000.00	0.00	-20'000'000.00
2930	Vorfinanzierungen	-20'000'000.00	0.00	-20'000'000.00
295	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2	-3'462'186.00	-3'462'186.00	0.00
2950	Aufwertungsreserve	-3'462'186.00	-3'462'186.00	0.00
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-48'916'143.70	-48'916'143.70	0.00
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-48'916'143.70	-48'916'143.70	0.00
299	Bilanzüberschuss	-80'915'166.45	0.00	-80'915'166.45
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-80'915'166.45	0.00	-80'915'166.45

Sitzung vom 27.02.2018
Mitgeteilt am 02.03.2018
Protokoll-Nr. 18-117
Reg.-Nr. P2.8

An den Grossen Landrat

Postulat Walter von Ballmoos betreffend Davos Dorf, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Walter von Ballmoos und vier Mitunterzeichner reichten am 3. November 2016 ein Postulat betreffend Umsetzung verschiedener Bauprojekte im Raum Davos Dorf ein. Im Rahmen dieser Bauprojekte bestehe die Möglichkeit, einen kleinen Teil der Promenade vom Verkehr zu entlasten.

Die Postulanten verweisen auf grosse Chancen, die sich aufgrund der drei Bauprojekte in Davos Dorf bieten:

- die künftige Überbauung des Parsennparkplatzes der Davos Klosters Bergbahnen AG,
- das Projekt der Immobiliengenossenschaft Konsum Davos in der Nachbarschaft zum Parsennparkplatz,
- die Überbauung Derby der Davos Resorts SA.

Die Postulanten vermuten ob diesen Projekten und ihren Gestaltungsmöglichkeiten Gelegenheiten für die Gemeinde, insbesondere die Verkehrsführung zu optimieren und verkehrsfreie Bereiche für Fussgänger zu schaffen.

Konkret fordern die Postulanten, dass die Gemeindeführung mit den Verantwortlichen dieser drei Projekte in engem Kontakt zusammenarbeitet und die Koordination der drei Projekte übernimmt.

2. Ausgangslage

Die drei erwähnten Projekte sind für die weitere Entwicklung in Davos Dorf wichtige städtebauliche Elemente, die die Erscheinung von Davos Dorf (Ortsbild) langfristig und grundlegend verändern werden. Die bauliche Entwicklung des Areals des heutigen Parsennparkplatzes ist bereits seit vielen Jahren ein Thema. Zuletzt stimmten die Davoser Stimmberechtigten über eine Umzonungsvorlage an der Volksabstimmung vom 28. August 2011 über den sogenannten «Bauperimeter Bergbahnen Parsenn» ab. Die Vorlage wurde mit 776 Ja-Stimmen (34,4 %) zu 1'479 Nein-

Stimmen (65,6 %) deutlich abgelehnt. Da es sich bei dieser Parzelle um ein zentral gelegenes Areal handelt, sieht es die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung vor, dass der Parsennparkplatz und die angrenzende Liegenschaft der Immobiliengenossenschaft Konsum Davos verdichtet überbaut werden sollen. Das heisst, das Recht der Eigentümer auf Bebauung wird zu einer erneuten Vorlage führen, die ebenfalls eine hohe, wenn nicht sogar eine noch höhere Ausnutzung, als in der Abstimmungsvorlage vom 28. August 2011 bereits vorgeschlagen wurde, vorsehen wird.

Beim Derby-Areal lassen gegenwärtig die Nachbarn den vom Kleinen Landrat am 13.12.2016 beschlossenen Quartierplan gerichtlich überprüfen. Ist dieses Verfahren abgeschlossen, kann der Liegenschafteneigentümer ein konkretes Bauprojekt einreichen. Auch hier handelt es sich um eine zentral gelegene Parzelle mit hoher Ausnutzungsziffer.

Aus verkehrlicher Sicht spielen für die Gemeinde zwei Aspekte eine grosse Rolle: Erstens führt die von der neuen Raumplanungsgesetzgebung inskünftig geforderte verdichtete Bebauung allgemein zu einer stärkeren Nutzungskonzentration im Davoser Siedlungszentrum sowie in der Folge zu einem dichteren Verkehrsaufkommen in den Zentrumslagen. Dies betrifft ganz konkret das Areal um das Seehofseeli, durch welches der Verkehr für Davos Dorf und in Richtung Davos Platz hindurchführt. Zweitens muss die Frage geklärt werden, wo die Parkplätze erstellt werden sollen, die einerseits heute auf dem Parsennparkplatz existieren und dem Tourismus dienen, und die andererseits zusätzlich benötigt werden für die Erschliessung der Überbauung des «Bauperimeters Bergbahnen Parsenn». Dass diese zentralen verkehrlichen Fragen mit einem Planungsvorhaben gemeinsam gelöst werden müssen, versteht sich von selbst. Die Gemeinde ist deshalb seit mehreren Jahren – in Kontakt mit kantonalen Amtsstellen, den Davoser Bergbahnen und der Immobiliengenossenschaft – daran, die planerischen Grundlagen für die verkehrliche Zukunft des Zentrums von Davos Dorf zu schaffen.

3. Zentrumsentwicklung in Davos Dorf

Ein derart grosses und zentrales, unüberbautes Areal wie das des «Bauperimeters Bergbahnen Parsenn» führt zwangsläufig zu umfangreichen verkehrsplanerischen Arbeiten. Siedlung und Verkehr sind zwei Bereiche der Ortsentwicklung, die in einem sensiblen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Planungen dazu erfordern ausnahmslos einen Prozess, der sich über mehrere Jahre erstreckt. Dies erst recht, wenn auf diese Projekte über die Zeit äussere Einflüsse einwirken (Gesetzgebung verdichtetes Bauen, abgelehnte Volksabstimmung) oder weil sie in Abhängigkeit zu anderen Projekten stehen (Richtplanung Siedlung & Verkehr, Agglomerationsprogramm, S-Bahn RhB etc.).

4. Intention und Gegenstandslosigkeit des Postulats

Wie oben erläutert, ist es die ureigene Aufgabe einer Gemeindeexekutive, die Entwicklung bzw. die Siedlungs- und Verkehrsplanung auf dem Gemeindegebiet an die Hand zu nehmen und voranzutreiben. Sollen grosse Gebiete überbaut oder neu gestaltet werden, sind solche Planungen unumgänglich und auch gesetzlich vorgeschrieben. Der Kleine Landrat ist seit vielen Jahren mit der Entwicklung des Zentrums beim Seehofseeli in Davos Dorf intensiv beschäftigt. Ohne die Zusammenarbeit mit wichtigen Grundeigentümern des entsprechenden Perimeters sind solche Entwicklungsarbeiten nicht möglich. Dazu gehört der Kanton als Gesetzgeber, Strasseneigentümer und genehmigende Instanz, aber auch private Liegenschafteneigentümer.

Wenn die Postulanten im Punkt 1 des Postulats die Kontaktnahme der Gemeinde mit den Verantwortlichen von drei Bauprojekten fordern, so ist diese Forderung aus dem Blickwinkel der Gesetzgebung und eines erfolgreichen Projektmanagements grundsätzlich erforderlich und bei diesen Bauprojekten längstens erfüllt. Die postulierte Forderung ist somit als völlig unbegründet, eigentlich als obsolet, einzustufen. Wie eingangs beschrieben, sind solche Planungsprozesse ohne einen substanziellen Kontakt zu wichtigen Liegenschafteneigentümern praktisch unmöglich zum Erfolg zu führen.

Wenn die Postulanten im Punkt 2 des Postulats die Führung und Koordination der verschiedenen Bauprojekte von privaten Bauherrschaften fordern, so ist dies im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten längst erfolgt. Die Planung des Strassenwesens, sofern es sich um öffentliche Strassen handelt, obliegt grundsätzlich der öffentlichen Hand und nicht privaten Anstössern, andererseits sind private Bauherrschaften weitgehend frei bei der Nutzung und Planung ihrer privaten Liegenschaften, sofern selbstverständlich die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Gemeinde ist somit im Entwickeln des Siedlungszentrums von Davos Dorf im Lead und beachtet bei der Planung nicht nur die drei im Postulat genannten Liegenschafteneigentümer, sondern auch alle weiteren Entwicklungen und bedeutenderen Liegenschafteneigentümer, die in den kommenden 15 bis 20 Jahren neue Bedürfnisse, z.B. aufgrund unausgeschöpfter Ausnutzung, entfalten können.

Die Postulanten regen an, dass die Verkehrsführung im Bereich Seehofseeli hinterfragt, ein verkehrsfreier und zum Verweilen geeigneter Raum gesichert und durch genügend Parkierungsraum das übrige Davos entlastet werden soll sowie die Verkehrsströme um die Parsennbahn optimiert werden sollen. Diese Zielsetzungen sind in den bereits erarbeiteten vorhandenen Grundlagen (Gemeindeleitbild, Richtplanung) bereits enthalten und wurden vom Kleinen Landrat in der Vergangenheit verschiedentlich kommuniziert.

Für den Kleinen Landrat ist nicht ersichtlich, was aufgrund des Postulats zusätzlich getan werden müsste, was nicht bereits seit langem getan wird. Das Postulat enthält ausschliesslich Forderungen, die entweder gesetzlich verlangt oder aufgrund von Good-Practice-Überlegungen des Kleinen Landrates schon seit Jahren gelebt werden. Der Kleine Landrat betrachtet die Forderungen des Postulats deshalb als obsolet und beantragt folglich die Nichtüberweisung des Postulats.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Landrat Walter von Ballmoos und Mitunterzeichnern eingereichte Postulat betreffend Umsetzung verschiedener Projekte im Raum Davos Dorf vom 3. November 2016 sei nicht zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Walter von Ballmoos

Postulat

gemäss Art. 35 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos

Davos Dorf

Dass wie im aktuellen Leitbild Davos formuliert die ganze Promenade verkehrsfrei wird, ist realistischerweise noch länger nicht umsetzbar. Durch die nachfolgend beschriebene Situation, bietet sich die Chance, einen kleinen Teil der Promenade vom Verkehr zu entlasten:

In Davos Dorf sind 3 Projekte angedacht.

1. Projekt der Davos Klosters Bergbahnen im Raum des Parsennparkplatzes, Parzellen 5495 & 822
2. Projekt der Immobiliengenossenschaft Davos bei der Mühlestrasse, Parzelle 821
3. Quartierplan Derby, Parzellen 6305 & 695

Obwohl die 3 Projekte planungstechnisch in verschiedenen Stadien sind, ist anzunehmen, dass die Realisierung in einen ähnlichen Zeitraum fallen wird. Durch diesen ergeben sich grosse Chancen im Interesse des Ferien- und Wohnorts Davos:

- Die Verkehrsführung kann im Bereich des Seehofseelis/Parsennbahn grundsätzlich hinterfragt werden.
- Der Verkehr kann z.Bsp. von der Einmündung in die Einbahn Promenade nordöstlich des Seehofseelis über die Talstrasse beim jetzigen Pisch-Terminal und dann über den Migros-Parkplatz zurück auf die Promenade geführt werden.
- Dadurch entsteht im Bereich Seehofseeli/Talstation Parsennbahn ein verkehrsfreier Raum. Beim Seehofseeli kann eine für den Ferien- und Wohnort Davos wichtige Nutzung realisiert werden. Ein Ort zum Verweilen für Gäste und Einheimische im Sommer und im Winter.
- Durch ein neues Parkierungskonzept, kann viel Verkehr im Dorf aufgefangen werden wodurch der Ort platzwärts entlastet wird.
- Die Bahnübergänge bei der Mühle- und bei der Dischmastrasse können entlastet und/oder umorganisiert werden.
- Die Koordination Besucherströme zu Fuss zur und von der Talstation Parsennbahn und anderer Verkehr können entflechtet werden.

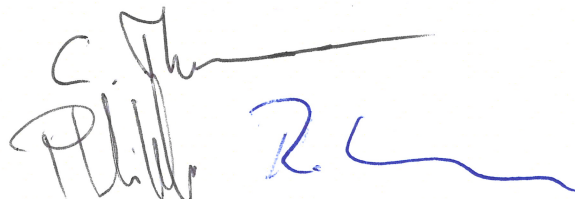
Aufgrund der Möglichkeiten und Chancen, die sich durch die zeitliche Überschneidung der 3 eingangs erwähnten Projekte für den beschriebenen Bereich in Davos Dorf ergeben, wird der Kleine Landrat mit diesem Postulat gebeten:

1. Mit den Projektverantwortlichen der 3 oben aufgeführten Projekte in Kontakt zu treten, falls dies bereits geschehen ist, in engem Kontakt zu bleiben.
2. Die Führung der Koordination der 3 Projekte zu übernehmen um die im Mittelteil beschriebenen Punkte anzustreben und dadurch ein im Leitbild formuliertes Ziel (verkehrsfreie Promenade) teilweise umzusetzen.

Vielen Dank
Walter von Ballmoos



Davos 3. November 2016



Sitzung vom 27.02.2018
Mitgeteilt am 02.03.2018
Protokoll-Nr. 18-118
Reg.-Nr. S3.1.2

An den Grossen Landrat

Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Guggerbach Davos, Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen

1. Ausgangslage

Aufgrund des per 1. Januar 2008 teilrevidierten kantonalen Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) hatte der Kleine Landrat mit dem Spital, der Spitex und dem Alterszentrum Guggerbach am 1. Juli 2008 individuelle Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Mit Beschluss vom 12. August 2008 stimmte der Kleine Landrat einem Antrag des Stiftungsratspräsidiums des Alterszentrums Guggerbach zu, zur Umsetzung eines Beratungs- und Dienstleistungsauftrages des Alterszentrums Guggerbach für die Generation 65+ – gestützt auf die Leistungsvereinbarung vom 1. Juli 2008 – einen Gemeindebeitrag zu sprechen. Der Beschluss des Kleinen Landrates sah einen Beitrag von Fr. 60'000.– für das Jahr 2009 vor. Für die folgenden Jahre sollte gemäss lit. c dieses Beschlusses ein neuerlicher Antrag des Alterszentrums Guggerbach mit nachfolgender Prüfung durch den Kleinen Landrat stattfinden.

Mit der Revision des KPG per 1. Januar 2011 wurde die Finanzierung von Alterszentren im Kanton Graubünden komplett neu geregelt. Die Alterszentren können nun Beiträge von Kanton und Gemeinden erhalten, sofern ein Infrastrukturausbau stattfindet. Gestützt auf das neue KPG hat die Gemeinde Davos in die zuletzt stattgefundene Erweiterung des Alterszentrums Guggerbach insgesamt einen Betrag von Fr. 5'760'000.– investiert (Volksabstimmung vom 25. November 2012). Das Zentrum konnte dadurch vergrössert, erneuert, für einen effizienten Betrieb verbessert und insgesamt attraktiver gestaltet werden.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorgaben ist das Alterszentrum Guggerbach eigenständig und nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen. Das Zentrum entscheidet selbst, wie es sich für die Gemeinschaft öffnet, mit Restaurant, moderner Bühne, Versammlungssaal, Veranstaltungen sowie auch Beratungen und weiteren Dienstleistungen. Der Kleine Landrat beurteilte vor dem Hintergrund der neuen Finanzierungsmethodik gemäss KPG den jährlichen Gemeindebeitrag als zu hoch und hob seinen Beschluss zum Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen des Alterszentrums Guggerbach vom 12. August 2008 am 21. März 2017 auf. Die Leistungsvereinbarung mit dem Alterszentrum Guggerbach war überholt und sollte erneuert werden.

2. Darlehen der Gemeinde an das Alterszentrum Guggerbach

In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 haben die Stimmberechtigten der Stiftung Altersheim der Landschaft Davos zwei Finanzierungen gewährt:

- für die Erstellung der Alterssiedlung einen A-fonds-perdu-Beitrag von Fr. 6,0 Mio. und
- für den Bau der Betagtenwohnungen ein Darlehen über Fr. 4,0 Mio., wobei dessen Rückzahlung und Verzinsung sich nach dem Betriebsergebnis der Betagtenwohnungen richten sollte.

Das Darlehen über Fr. 4,0 Mio. wurde seitens Gemeinde über die Jahrzehnte in praxi als zinsloses Darlehen geführt. Diese Praxis stand jedoch ebenfalls seit der Revision des KPG im Widerspruch zur neuen Finanzierungsmethodik. Die Gemeinde äusserte deshalb den Wunsch, das Darlehensverhältnis anzupassen. Die Stiftung Zentrum Guggerbach Davos hat mit Schreiben vom 21. Februar 2018 angekündigt, das zinslose Darlehen aus dem Jahr 1983 umgehend zurückzuzahlen. Dies ist ein anerkennenswerter Schritt und eine Unterstützung der Gemeinde in den Bemühungen, alte Pendenzen aufzuarbeiten und einer zeitgemässen Lösung zuzuführen. Der Finanzverwalter der Gemeinde hat den Zahlungseingang über die vollständige Darlehenssumme bestätigt. Das Darlehensverhältnis ist somit aufgehoben.

3. Neue Leistungsvereinbarung

Das Zentrum Guggerbach Davos bietet für betagte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Davos in grundlegenden Alltagsfragen Beratungsdienstleistungen an. Diese Beratungsdienstleistungen können finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder anderer Natur sein. Sie werden ergänzend zu den Dienstleistungen der Gemeinde in den Bereichen AHV, Ergänzungsleistungen, Krankenkassenbeiträge, Bestattungswesen, Steuerwesen, Sozialdienst, etc. erbracht. Der Kleine Landrat ist bereit, diese Dienstleistungen entsprechend zu entschädigen. Aufgrund der Höhe des vorgesehenen, jährlichen wiederkehrenden Betrages fällt die Genehmigung in den Kompetenzbereich des Grossen Landrates. Grundlage dieses Gemeindebeitrages für Beratungsdienstleistungen stellt eine neue Leistungsvereinbarung dar, die sich inhaltlich an der bisherigen Leistungsvereinbarung ausrichtet, jedoch vollständig überarbeitet und an die neuen Verhältnisse angepasst wurde.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die neue Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Davos und dem Zentrum Guggerbach Davos mit einem jährlichen Gemeindebeitrag von max. Fr. 20'000.– für Beratungsdienstleistungen wird genehmigt.
2. Der Gemeindebeitrag wird dem Konto 3636.04, Kostenstelle 300 4120, belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde Davos und Stiftung Zentrum Guggerbach Davos, Entwurf vom 27.02.2018

Aktenauflage

- Zentrum Guggerbach Davos, Schreiben "Entwurf Leistungsvereinbarung – Rückzahlung Darlehen der Gemeinde Davos" vom 21.02.2018
- Kleiner Landrat, Beschluss "Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen Generation 65+ im Zentrum Guggerbach" vom 21.03.2017
- Kleiner Landrat, Beschluss "Alterszentrum Guggerbach Davos – Gemeindebeitrag für Beratungsdienstleistungen" vom 12.08.2008
- Kleiner Landrat, Beschluss und öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung zwischen Gemeinde Davos und Stiftung Alterszentrum Guggerbach Davos vom 01.07.2008

Mitteilung an

- Departement Gesundheit und Sicherheit, Vorsteher, herbert.mani@davos.gr.ch
- Hansjörg Küenzli, Stiftungsratspräsident Alterszentrum Guggerbach, hansjoerg.kuenzli@kuenzli-davos.ch

Öffentlich-rechtliche
Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Davos,**

im Sinne von Art. 15 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 handelnd durch den Kleinen Landrat, vertreten durch Landammann Tarzsius Caviezel und Landschreiber Michael Straub,

Gemeinde,

und

der **Stiftung Zentrum Guggerbach Davos,**

vertreten durch den Stiftungsrat,

Zentrum Guggerbach.

1. Zweck

Gestützt auf Art. 3 des Landschaftsbeschlusses betreffend der Führung eines Alterszentrums überträgt die Gemeinde als Auftraggeberin dem Zentrum Guggerbach als Auftragnehmerin den im kantonalen Krankenpflegegesetz (KPG) definierten Auftrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von betagten Menschen, Langzeitpatientinnen und Langzeitpatienten. Die individuelle Leistungsvereinbarung legt die Aufgaben und Pflichten der Gemeinde (Auftraggeberin) und die des Zentrums Guggerbach (Auftragnehmerin) fest.

2. Gesetzliche Grundlagen, Bewilligungen und sonstige Anforderungen und Richtlinien

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV; SR 832.112.31)
- Norm ISO 9001:2015
- Kantonales Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (KPG; BR 506.000)
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum KPG; BR 506.060)

- Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000)
- Kantonale Verordnung zum Gesundheitsgesetz (BR 500.010)
- Kriterien für die Erteilung von Betriebsbewilligungen von Alters- und Pflegeheimen in Graubünden
- Landschaftsbeschluss betreffend der Führung eines Alterszentrums (DRB 84)
- Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos (DRB 21)
- Stiftungsurkunde des Zentrums Guggerbach
- Stiftungsreglement des Zentrums Guggerbach
- Betriebsbewilligung des Gesundheitsamtes Graubünden für die Langzeitpflege, Akut- und Übergangspflege sowie Tagesstruktur
- Vorgaben des Bündner Spital- und Heimverbandes.

3. Leistungsangebot und Leistungsumfang

Das Zentrum Guggerbach gewährleistet die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung. Es stellt das Wohlbefinden seiner Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärztinnen und Hausärzte sichergestellt. Daneben wird unter den Hausärztinnen und Hausärzten ein Heimarzt bzw. eine Heimarztin gewählt. Diese Person ist zuständig für allgemeine medizinische Belange und erste Ansprechstelle für Bewohnerinnen und Bewohner ohne betreuenden Hausarzt bzw. ohne betreuende Hausärztin.

3.1 Zielsetzungen

3.1.1 Leistungsziele

Das Zentrum Guggerbach strebt eine bedarfsgerechte Qualität an. Die übergeordneten Vorgaben (vgl. unter 2.) bezüglich Qualität können nachgewiesen werden.

3.1.2 Wirtschaftlichkeitsziel

Das Zentrum Guggerbach wird nach gerontologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Es strebt unter Berücksichtigung der Leistungs- und Verhaltensziele eine hohe Eigenwirtschaftlichkeit an.

3.1.3 Verhaltensziele

Das Zentrum Guggerbach greift zur optimalen Erfüllung der Altersbetreuung auf die vom Spital Davos, den Hausärztinnen und Hausärzten sowie der Spitex zu erbringenden Leistungen zurück.

3.1.4 *Aufnahmezielsetzung*

Das Zentrum Guggerbach berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im AHV-Alter.

3.2 Leistungen des Zentrums Guggerbach

Das Zentrum Guggerbach sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

3.2.1 *Wohnen*

Notwendige Infrastruktur gemäss den Kriterien der Betriebsbewilligung

- Pension (Betreuung und Pflege): 82 Einzelzimmer mit Duschen/WC für Daueraufenthalt;
ein Ferienbett
- Wohngruppe Demenz: Fünf Doppelzimmer
- Alterswohnungen (betreutes Wohnen): Fünfzig 1- und 2-Zimmer-Wohnungen

Das Zentrum Guggerbach entwickelt Strategien, um über bauliche Massnahmen oder flexible Mietlösungen im Bereich betreutes Wohnen und Pflege bedarfsgerecht auf die demographische Entwicklung und die kantonalen Vorgaben (Bettenplan Pflege) reagieren zu können.

3.2.2 *Pflege und Betreuung*

In Ergänzung zu den gemäss der kantonalen Betriebsbewilligung schon vorgeschriebenen Dienstleistungen:

- Pflege und Betreuungsleistungen gemäss Tarifordnung und Vorgabe des Gesundheitsamts
- Notfallintervention in Wohnungen

3.2.3 *Beratung und Soziales*

Als Kompetenzzentrum 65+ bietet das Zentrum Guggerbach vor Ort Beratung für betagte Personen zu ihren grundlegenden Alltagsfragen an. Diese Dienstleistungen werden ergänzend zu den Dienstleistungen der Gemeinde in den Bereichen AHV, Ergänzungsleistungen, Krankenkassenbeiträge, Bestattungswesen, Steuerwesen, Sozialdienst, etc. erbracht. Das Zentrum Guggerbach gibt seine öffentlichen Dienstleistungen für betagte Personen zweimal jährlich mit einer Publikation in der Davoser Zeitung bekannt.

Das Zentrum Guggerbach bietet seinen Bewohnerinnen und Bewohnern regelmässig kulturelle, sportliche und andere Aktivitäten an.

4. Finanzierung

4.1 Grundsatz

Das Zentrum Guggerbach stellt den Bewohnern und Bewohnerinnen die für sie erbrachten Leistungen in Rechnung.

4.2 Tarife

Die Tarife richten sich nach den durch das Zentrum Guggerbach festgelegten Preisen, unter Beachtung der von der Regierung des Kantons Graubünden jährlich vorgegebenen Maximaltarifen. Das Zentrum Guggerbach informiert die Gemeinde über die jeweils geltende Tarifordnung.

4.3 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet dem Zentrum Guggerbach zur Erfüllung ihrer Beratungs- und Sozialaufgaben nach Ziff. 3.2.3 hiervor einen im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses festzulegenden Pauschalbeitrag. Dieser beträgt maximal CHF 20'000 pro Jahr (inkl. allfällige MWSt.) und gelangt erstmals für das Jahr 2017 zur Auszahlung. Vorbehalten bleibt eine allenfalls notwendige Zustimmung des nach den kommunalen Finanzkompetenzen zuständigen Organs.

5. Controlling

Das Zentrum Guggerbach führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach KVG) und branchenüblichen Usanzen.

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Swiss GAAP FER und den Vorschriften von Bund und Kanton. Für ihre Berichterstattung nach HRM2 erhält die Gemeinde den geprüften Jahresabschluss des Zentrums Guggerbach. Sollte dieser bis Mitte März des Folgejahres nicht vorhanden sein, so stellt das Zentrum Guggerbach der Finanzverwaltung der Gemeinde für die Revision der Gemeinderechnung per Mitte März des Folgejahres - vorgängig zum geprüften Jahresabschluss - unaufgefordert die zu diesem Zeitpunkt vorliegende Saldobilanz (Entwurf) per 31. Dezember des Vorjahres zu.

6. Dauer und Abänderung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für vier Jahre fest geschlossen und kann sodann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals also per Ende 2021.

Anpassungen der Leistungsvereinbarung benötigen die Zustimmung beider Parteien und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7. Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

8. Streiterledigung

Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Dazu vereinbaren sie die Durchführung einer Mediation, die von einem anerkannten und ausgebildeten Mediator (z.B. Mediator SAV) geleitet wird.

Sofern nach einer Dauer von 3 Monaten nach Einleitung der Mediation keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist jede Partei frei, das Gericht anzurufen. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Graubünden gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a bzw. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (VRG; BR 370.100) vereinbart.

9. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft, ausgenommen davon Ziff. 4.3, die bereits auf das Jahr 2017 anwendbar ist.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzisius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

Zentrum Guggerbach

Namens des Stiftungsrates

Hansjörg Künzli
Präsident

Urs Tobler
Zentrumsleiter

Sitzung vom 27.02.2018
Mitgeteilt am 02.03.2018
Protokoll-Nr. 18-127
Reg.-Nr. S2.4.2

An den Grossen Landrat

Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung, Stellungnahme des Kleinen Landrates

In seiner mit Datum vom 07.12.2017 eingereichten Interpellation nimmt Landrat Philipp Wilhelm Bezug auf den Bericht „Made in Graubünden“ des Wirtschaftsforums Graubünden, welcher drei Stossrichtungen zur Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale der Forschungsinstitutionen vorschlägt. Eine Stossrichtung lautet: „Die Gemeinde Davos und die Graduate School Graubünden sollen für optimale lokale Rahmenbedingungen für die Forschungsinstitute und ihre Mitarbeitenden besorgt sein (Kongressinfrastruktur, Wohnmöglichkeiten für die Forschenden, Kinderbetreuung, Beratung zu Arbeitsmöglichkeiten für PartnerInnen der Forschenden etc.).“

Gleichzeitig erwähnt der Interpellant die in den nächsten 5 Jahren vom Bund zur Verfügung gestellten rund 100 Millionen Franken, um einen Anreiz zu schaffen, damit Kantone und Gemeinden mehr in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren.

Zu den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen nimmt der Kleine Landrat wie folgt Stellung:

1. Wie stellt sich die Gemeinde zum oben aufgeführten Vorschlag des Wirtschaftsforums Graubünden?

Die Graduate School Graubünden fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie engagiert sich für Weiterbildung, wissenschaftlichen Austausch, Vernetzung, Kooperationen, die Bekanntmachung der Forschungsarbeiten in der Öffentlichkeit und die Unterstützung von zuziehenden Forschenden. Die Graduate School ist eine Institution der Academia Raetica und führt einen Leistungsauftrag des Kantons Graubünden aus. Davos ist mit 7 Forschungsinstituten, 1 klinischen Institution und mit 3 Partnerinstitutionen in der Academia Raetica / Graduate School Graubünden vertreten.

Die Gemeinde Davos begrüsst es sehr, wenn für die Forschenden optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Anliegen der Forschungsinstitute und deren Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter werden ernst genommen und wenn immer möglich auch umgesetzt. Der Kleine Landrat erachtet es aber nicht als Aufgabe der Gemeinde, für Wohnmöglichkeiten für Forschende und für Arbeitsmöglichkeiten für die Partnerinnen und Partner der Forschenden besorgt zu sein. Es muss im Interesse der jeweiligen Institutionen liegen, diese wichtigen Rahmenbedingungen zur Zufriedenheit der Forschenden festzulegen und in diesem Zusammenhang auch gezielt behilflich zu sein.

Wohnmöglichkeiten bieten sich den Forschenden auf dem allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zugänglichen Wohnungsmarkt mit gegenwärtig über 150 freien Wohnungen in der Gemeinde Davos. Betreffend Arbeitsmöglichkeiten für Partnerinnen und Partner der Forschenden steht der allen zugängliche Stellenmarkt offen und das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum erteilt gerne Auskunft.

Bezüglich Kongressinfrastruktur gilt festzuhalten, dass die Kongressinfrastruktur mit dem Neu- und Erweiterungsbau des Kongresszentrums in einem neuzeitlichen, modernen Angebot zur Verfügung steht und kaum Wünsche offen lässt. Die Rückmeldungen der langjährigen Kongresspartner bestätigen dies eindrücklich.

2. Welche Schritte plant die Gemeinde, um die Angebote der Kinderbetreuung bedürfnisgerechter und bezahlbarer zu machen?

In der Gemeinde Davos stehen den Eltern in den drei, von Kanton und Gemeinde mitfinanzierten Tagesstätten, insgesamt 74 Plätze zur Verfügung. Der Chinderchrattä hat seitens des kantonalen Sozialamtes die Bewilligung für 32 Plätze, die Kinderkrippe Mandala des Spitals Davos eine solche für 24 Plätze und die Kinderkrippe Glückspilz der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang eine solche für 18 Plätze. Die drei Tagesstätten sind für Kinder ab acht Wochen nach der Geburt bis zum Kindergarteneintritt gedacht und stehen in erster Linie Eltern zur Verfügung, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Davos haben. Alle drei Angebote stehen den Eltern von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die von allen drei Tagesstätten angewendeten gleichen Elterntarife sind abgestuft und richten sich nach dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen und dem satzbestimmenden steuerbaren Vermögen der Eltern. Mit dieser Abstufung ist es auch weniger gut bemittelten arbeitstätigen Eltern möglich, ihre Kinder ausserfamiliär beaufsichtigen und betreuen zu lassen. Über ein gut ausgebautes Informationsnetz werden alle wichtigen Institutionen (Familienrat, Familienchat, Sozialdienst, öffentliche Schulen, Krippen u.a.) zeitnah über freie Plätze in der Kinderbetreuung informiert.

Die Betreuungsangebote im Kindergarten und im Schulalter sind in den letzten Jahren ausgebaut worden. Betreute Aufgabenhilfe, der Mittagstisch und die Ferienbetreuung haben sich etabliert. Das Angebot wird laufend überprüft und den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft angepasst.

3. Welche konkreten Schritte plant die Gemeinde, um von den oben genannten zur Verfügung stehenden Bundesgeldern zu profitieren?

Zu den von Landrat Philipp Wilhelm erwähnten Bundessubventionen hält das Bundesamt für Sozialversicherungen folgendes fest: „Unterstützt werden können nur Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden. Wird ein bestehendes Betreuungsangebot ohne wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes unter neuer Trägerschaft weitergeführt oder neu eröffnet, so gilt es nicht

als neu. Einrichtungen, die bereits bestehen, erhalten nur dann Finanzhilfen, wenn sie ihr Angebot wesentlich erhöhen; die bereits bestehenden Plätze können nicht subventioniert werden.“

Im Gegensatz zur Kinderkrippe Mandala, welche zu 100 % belegt ist, verfügen der Chinderchrottä und die Kinderkrippe Glückspilz zurzeit über freie Plätze.

4. Wie sieht der zeitliche Rahmen aus?

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ausser der Kinderkrippe Mandala des Spitals Davos sowohl der Chinderchrottä als auch die Kinderkrippe Glückspilz der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang über freie Plätze verfügen, erachtet es der Kleine Landrat zurzeit nicht als angebracht, das Betreuungsangebot der familienergänzenden Kinderbetreuung auszubauen.

Sollte die Nachfrage das Angebot jedoch auf längere Frist übersteigen, ist der Kleine Landrat bereit, die Schaffung neuer Betreuungsplätze zu prüfen und gegebenenfalls neue Angebote ins Auge zu fassen. Somit wird die Gemeinde Davos die oben erwähnten Bundesgelder vorläufig nicht beanspruchen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation Philipp Wilhelm vom 07.12.2017 betreffend Finanzhilfe für bedürfnisgerechte Kinderbetreuung



Sozialdemokratische
Partei Davos

INTERPELLATION

FINANZHILFE FÜR BEDÜRFNISGERECHTE KINDERBETREUUNG

Eingereicht am 7. Dezember 2017

Ausgangslage

Das Wirtschaftsforum Graubünden schlägt in seinem Bericht „Made in Graubünden“ drei Stossrichtungen zur Ausschöpfung der Entwicklungspotenziale der Forschungsinstitutionen vor. Eine davon lautet: „Die Gemeinde Davos und die Graduate School Graubünden sollen für optimale lokale Rahmenbedingungen für die Forschungsinstitutionen und ihre Mitarbeitenden besorgt sein (Kongressinfrastruktur, Wohnmöglichkeiten für die Forschenden, Kinderbetreuung, Beratung zu Arbeitsmöglichkeiten für PartnerInnen der Forschenden etc.).“ (s. S.52).*

Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz sind im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Für viele Familien lohnt sich die Erwerbstätigkeit beider Eltern nicht. Die Reduktion dieses negativen Erwerbsanreizes ist sowohl aus familienpolitischer Sicht als auch mit Blick auf den Fachkräftemangel dringend notwendig. Das gilt speziell für Davos als Bildungs-, Forschungs- und Gesundheitsplatz. Eine weitere Problematik liegt bei unregelmässigen Arbeitszeiten in vielen der wichtigen Davoser Branchen. (z.B. Gesundheitswesen, Tourismus). Um den Forschungs-, Wohn- und Arbeitsstandort Davos zu stärken, sind darum Massnahmen gefragt, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse betroffener Eltern abstimmen.

Der Bund stellt in den nächsten 5 Jahren rund 100 Mio. Franken zur Verfügung, um einen Anreiz zu schaffen, damit Kantone und Gemeinden mehr in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren. Einerseits sollen die Betreuungskosten gesenkt und andererseits Projekte unterstützt werden, die das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern abstimmen (z.B. Betreuungsangebote während der Schulferien oder bei unregelmässigen Arbeitszeiten).

Vor diesem Hintergrund stellen der Interpellant und die Mitunterzeichnenden dem Kleinen Landrat folgende

Fragen:

1. Wie stellt sich die Gemeinde zum oben aufgeführten Vorschlag des Wirtschaftsforums Graubünden?
2. Welche Schritte plant die Gemeinde, um die Angebote der Kinderbetreuung bedürfnisgerechter und bezahlbarer zu machen?
3. Welche konkreten Schritte plant die Gemeinde, um von den oben genannten zur Verfügung stehenden Bundesgeldern zu profitieren?
4. Wie sieht der zeitliche Rahmen aus?

Für eine wohlwollende Beantwortung sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Der Interpellant

Die Mitunterzeichnenden

Philipp Wilhelm

* http://www.wirtschaftsforum-gr.ch/fileadmin/user_upload/customers/wirtschaftsforum-gr/Download/Publikationen/Made_in_Graubunden.pdf

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

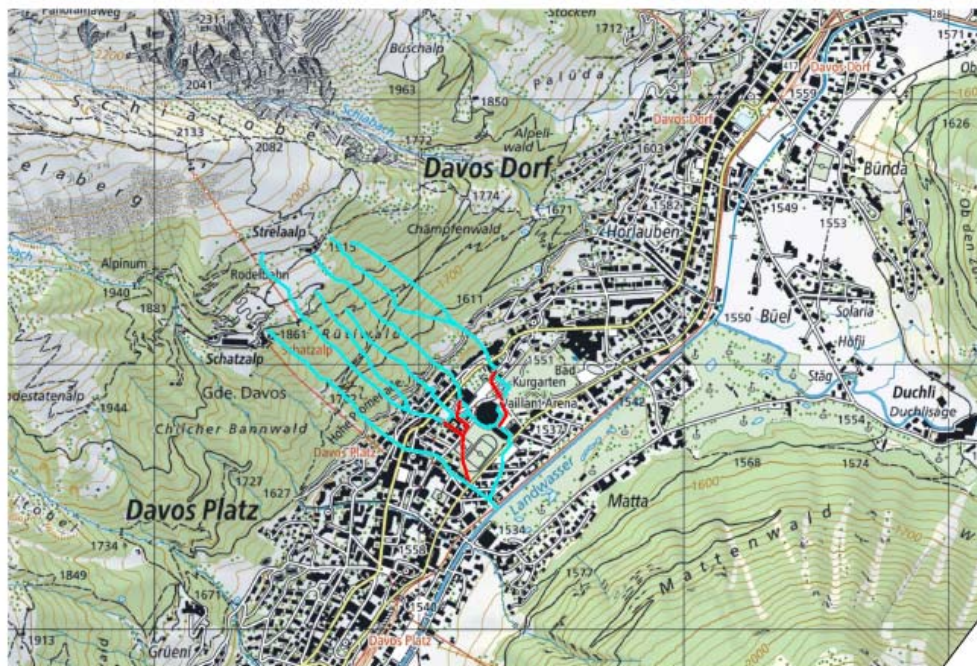
Sitzung vom 27.02.2018
Mitgeteilt am 02.03.2018
Protokoll-Nr. 18-125
Reg.-Nr. G2.1.2

An den Grossen Landrat

Bachkanalanpassung Vaillant Arena

1. Ausgangslage

Der Rütibach, der Rexbach, der Schlösslibach und der Belvederetobelbach, zusammengefasst als Schatzalpbäche, entspringen im Gebiet Schatzalp – Strelaalp – Rütiwald. Das Wasser fliesst im Waldareal durch natürliche Gerinne. Im Siedlungsgebiet sind die Gewässer seit langer Zeit eingedolt. Bei der Realisierung von Hochbauprojekten wurden die Kanäle laufend angepasst und zusammengeführt. Heute haben sie eine verwinkelte und komplizierte Linienführung. In den Bachkanälen wird auch das Meteorwasser (sauberes Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht versickert) abgeleitet.

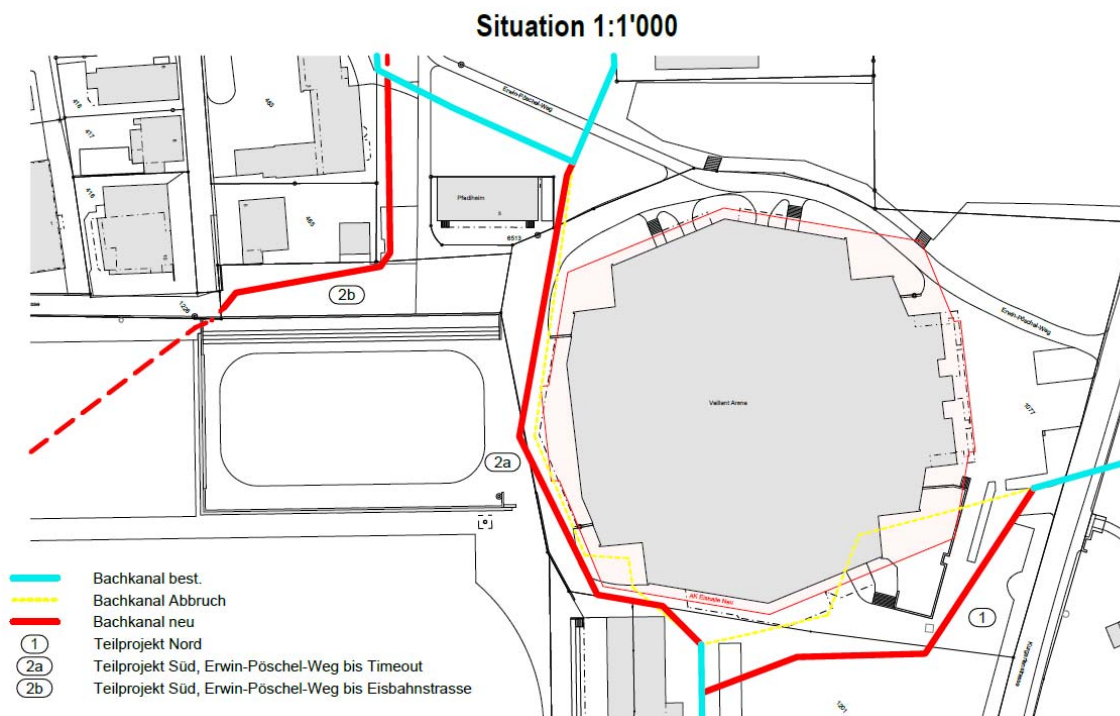


- Ist-Zustand Bäche
- Anpassungen Bäche

Die heutigen Kanalführungen weisen verschiedene Schwachstellen auf. Es gibt Konflikte mit der Führung von anderen Werkleitungen, und in einigen Teilabschnitten haben die Kanäle wenig Gefälle und knappe Durchflusskapazitäten. Zudem nimmt das Meteorwasser laufend zu, da immer mehr Plätze befestigt werden. Im Bereich der Vaillant Arena verlaufen die Kanäle auf der Nordostseite jetzt schon unter dem bestehenden Gebäude, auf der Südseite werden sie mit dem projektierten Neubau überbaut. Kanäle, die unter einem Gebäude verlaufen, sind im Ereignisfall nicht zugänglich und können nur aufwendig kontrolliert und unterhalten werden. Der Kleine Landrat hat am 6. Juni 2017 die Konzeptstudie „Tobelmühlebach, Rütibach, Rexbach, Schlössli-bach und Belvederetobelbach, Massnahmen Unterlauf, Davoser Ingenieure AG (DIAG) vom 1. Mai 2017“ verabschiedet, woraus ersichtlich ist, wie die Kanäle im Gebiet der Vaillant Arena verlegt werden können.

Im vorliegenden Teilprojekt sind die Leitungsumlegungen im unmittelbaren Bereich der Vaillant Arena enthalten. Dieses muss vor den Umbauarbeiten der Vaillant Arena realisiert werden, da im Bereich der alten Kanäle Fundierungen für den Stadionneubau erstellt werden. Der neue Kanal Eisbahnstrasse – Natureisbahn – Talstrasse – Tobelmühlebach wird in einem zweiten Teilprojekt in den nächsten Jahren realisiert.

2. Projektierte Arbeiten



Teilprojekt Nord: Verlegung des Kanals über die Parkplätze und Aussenanlagen, Länge 100 m, die alte Leitung wird ausser Betrieb genommen. Realisierung im April / Mai 2018, Abschluss bevor die Baumeisterarbeiten für die Fundationen des Stadionneubaus beginnen.

Teilprojekt Süd: Abschnitt Erwin-Pöschel-Weg – Timeout, Länge 135 m, schwierige Verlegung in Kombination mit den übrigen Werkleitungen auf einem sehr engen Baufeld, gleichzeitig wird die neue Trainingshalle gebaut. Die Arbeiten werden im Zeitraum April – Juli 2018 ausgeführt.

Teilprojekt Süd: Abschnitt Erwin Pöschelweg – Eisbahnstrasse. Länge 85 m, dieses Teilprojekt wird ebenfalls im Jahr 2018 realisiert, da auf dem gleichen Bauabschnitt die Trinkwasserleitung neu verlegt wird.

Die Arbeiten sind sowohl für die Projektierung wie auch für die Bauarbeiten sehr aufwändig, da im ganzen Perimeter unzählige weitere Werkleitungen angepasst und zum Teil auch neu verlegt werden müssen. Im Weiteren ist das enge Zeitfenster mit den geplanten Umbauarbeiten der Vaillant Arena sehr ambitioniert.

3. Eigentumsverhältnisse

Die neuen Kanäle verlaufen auf den Liegenschaften 381, 466 und 1201 im Eigentum der Davos Destinations-Organisation (DDO) und der Liegenschaft 1077 der Gemeinde Davos. Die DDO hat den projektierten Arbeiten zugestimmt.

4. Kostenvoranschlag und Finanzierung

Da die Kanäle der Ableitung der Bäche und des Meteorwassers dienen, werden die Kosten auf diese Bereiche aufgeteilt. 70 % der Kosten gehen Zulasten der Gewässer, 30 % zu Lasten des Bereichs Abwasserentsorgung.

Kostenberechnung gemäss Technischem Bericht, DIAG vom 15. Februar 2018

Teilprojekt Nord	CHF 210'000.00
Teilprojekt Süd	CHF 450'000.00
Total	CHF 660'000.00

Anteil Fluss- und Wildbachverbauung 70% CHF 462'000.00

Die Finanzierung von Fluss- und Wildbachprojekten ist im Davoser Rechtsbuch (DRB) 64, Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen, Art. 1 Buchstabe b, geregelt.

Laut DRB 64, Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31.12.2016 ein Bestand von CHF 9'540'540.00 ausgewiesen. Die Baukosten werden dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

Die Kosten sind im Voranschlag 2018 der Investitionsrechnung in der Kostenstelle 4207410.009 aufgeführt (CHF 591'500.00).

5. Arbeitsausführung/Terminplan

Die Arbeiten werden nach Submissionsgesetz ausgeschrieben. Mit den Arbeiten wird anfangs April begonnen und sie werden Ende Juni 2018 abgeschlossen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Bachkanalanpassung Vaillant Arena vom 20. Februar 2018 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 462'000.00 (Preisbasis Februar 2018) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14020.01 Bachverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207410 Gewässerverbauungen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK) dem Fonds für öffentliche und private Werke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Bachkanalanpassung Vaillant Arena, Konzept für Umlegungen im Bereich Eisstadion
- Bachkanalanpassungen Bereich Vaillant Arena, technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, vom 20.02.2018

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, im Haus
- Forstbetrieb